

24. Oktober 2017

Sachplan Militär 2017

Anhang: Auswertung der Anhörungs- und Mitwirkungseingaben zum Programmteil

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Anträge und Bemerkungen	4
1. Funktion, Inhalt und Aufbau des Sachplans Militär	10
2. Infrastrukturbedarf der Armee	10
3. Grundsätze zur militärischen Infrastruktur	10
3.1 Standortwahl für militärische Infrastrukturen	10
3.2 Raumplanerische Abstimmung der militärischen Infrastruktur	12
3.3 Nutzung der militärischen Infrastruktur	12
3.4 Zivile Mitbenützung der militärischen Infrastruktur	13
3.5 Auswirkungen der militärischen Infrastrukturen auf Raum und Umwelt	13
3.5.1 Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem des VBS (RUMS VBS)	15
3.5.2 Natur- und Landschaftsschutz, ökologischer Ausgleich	16
3.5.3 Energieeffizienz und Luftreinhaltung	18
3.5.4 Störfallvorsorge	20
3.5.5 Gewässerschutz.....	21
3.5.6 Lärmschutz, Erschütterungen	22
3.5.7 Belastete Standorte und Boden	23
3.5.8 Landwirtschaft	28
4. Grundsätze zu den Anlagenkategorien	30
4.1 Waffenplätze	31
4.2 Schiessplätze	34
4.3 Übungsplätze	38
4.4 Militärflugplätze	39
4.5 Armeelogistikcenter	44
4.6 Rekrutierungszentren.....	47
4.7 Übersetzstellen	47
4.8 Besondere Anlagen	48
4.9 Karten.....	49
5. Grundsätze zu den nicht mehr benötigten Immobilien	49
5.1 Übersicht	49
5.2 Dispositionsbestand des VBS	50
5.3 Reservebestand	50
5.4 Zwischennutzung von Immobilien im Reservebestand.....	51
5.5 Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien	51
6. Handhabung des Sachplans	51
6.1 Sachplanrelevante Standorte.....	51
6.2 Sachplanrelevante Vorhaben.....	51
6.3 Koordination	52
6.4 Anpassungen des Sachplans	52
6.4.1 Änderungen.....	53
6.4.2 Fortschreibungen	53

7.	Anhang	54
7.1	Koordinationstand von Vorhaben.....	54

Zeichen und Farbencode:

Pfeil → = Anpassung im SPM

Unterstrichen = Handlungsbedarf VBS

Sprachen d/f/i

Sprachen d/f

Sprachen d/i

Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Positive Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Der SPM ist sorgfältig gemacht und nachvollziehbar (verständlich aufgebaut, klare Systematik).	KPK, verschiedene Kantone	Wird zur Kenntnis genommen.
Der SPM ist eine wertvolle Planungsgrundlage für die kantonalen Planungen sowie für die verbesserte Abstimmung der verschiedenen Interessen (stufengerecht, zweckmässig, zielführend).	verschiedene Kantone	Wird zur Kenntnis genommen.
Der SPM weist keine Widersprüche zum kantonalen Richtplan auf.	Kanton SO	Wird zur Kenntnis genommen.
Le PSM 2017 est perçu comme un instrument de pilotage pragmatique, compréhensible et élaboré de manière réfléchie. Il entre globalement dans l'esprit du projet de fiche du plan directeur cantonal en cours de révision globale traitant des installations militaires.	Canton VS	Wird zur Kenntnis genommen.

Formelle Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Programm- und Objektteil als funktionale Einheit Es würde begrüsst werden, wenn der Programmteil zusammen mit dem Objektteil zur Anhörung vorliegen würde. Die Koordination der Planung der militärischen Infrastruktur mit den anderen Planungen von Kantonen und Gemeinden sowie die bestmögliche Abstimmung mit den zivilen Nutzungen erfordert spezifische Kenntnisse der einzelnen Standorte wie zum Beispiel Ausdehnung, Nutzung, Betrieb und Belegungsdauer oder Umweltauswirkungen. Ohne Kenntnisse des Objektteils ist die Beurteilung dieses Sachplanteils nur bedingt möglich.	Kanton AG	Der Programmteil des SPM 2017 setzt das Netz der sachplanrelevanten militärischen Anlagen fest (Standortfestsetzung). Alle im Programmteil festgesetzten Standorte sind bestehend und werden militärisch genutzt. Insofern hat die Abstimmung mit den zivilen Planungen und Nutzungen zu weiten Teilen bereits stattgefunden – teilweise in früheren Sachplanverfahren (vgl. SPM 2001 / 1998). Der vorliegende Programmteil gibt die geplante Hauptnutzung der einzelnen Standorte an (Erläuterung). Diese entspricht bei den meisten Standorten der bisherigen Nutzung. Eine weitergehende Koordination der Nutzungen mit den umliegenden zivilen Planungen und Nutzung wird im Rahmen des Verfahrens zum Objektteil erfolgen.

Vorwurf des fehlerhaften Mitwirkungsverfahrens

Mitwirkungsmöglichkeit sei weder in einem Anzeiger noch im Amtsblatt des Kantons Bern angezeigt worden. Das VBS habe es den Kantonen überlassen, ob sie die Gemeinden einbeziehen wollen oder nicht. Im Kanton Bern sei dies nur einzelfallweise erfolgt.

Hotellerverein Brienz;
Interessengemeinschaft
für weniger Fluglärm in
der Region Brienz,
Haslital (IGF)

Die Gesamtrevision des SPM erfolgt auf der Grundlage des neuen Stationierungskonzepts der Armee, das der Öffentlichkeit bereits am 26. November 2013 vorgestellt wurde. Der neue SPM 2017 gliedert sich in einen Programmteil mit den Grundsätzen zur Zusammenarbeit und dem Mengengerüst für die Immobilien sowie in den Objektteil mit standortspezifischen Festlegungen. Gegenstand des laufenden Verfahrens ist einzig der Programmteil. Für den Militärflugplatz Meiringen legt er den Weiterbetrieb als Luftwaffenbasis über eine Betriebsdauer von über 10 Jahren fest (sog. Standortfestsetzung), andere standortspezifische Festlegungen werden keine gemacht.

Das VBS hat mit der Medienmitteilung vom 27. Oktober 2016 die Öffentlichkeit über die Anhörung der Kantone und die Mitwirkung informiert. Formell wurde die Bevölkerung korrekt mit einer Mitteilung im Bundesblatt vom 8. November 2016 auf die Möglichkeit zur Mitwirkung während einer Frist von 30 Tagen eingeladen. Dieses Vorgehen, welches im Vorfeld mit dem Bundesamt für Raumentwicklung koordiniert wurde, ist üblich für einen Programmteil eines bestehenden Bundesachtplans. Darüber hinaus wurden die Kantone bereits mit Schreiben vom 8. Juli 2016 über das geplante Verfahren vorinformiert. Es wurde ihnen ausdrücklich überlassen, ob sie die Gemeinden im Rahmen des kantonsinternen Verfahrens einbeziehen und die Mitwirkungsmöglichkeit in kantonalen oder kommunalen Medien anzeigen wollen.

Aufgrund des SPM-Programnteils 2017 ergeben sich für den Militärflugplatz Meiringen keine Änderungen,

		wie dies bereits in der Aktennotiz zum Treffen des Kontaktgremiums vom 19. Oktober 2015 festgehalten ist. Das VBS wird bei der später folgenden Anpassung der einzelnen Objektblätter die Bevölkerung breit über die Möglichkeit zur Mitwirkung und die entsprechenden Fristen informieren.
Antrag: Die Geobasisdaten des Sachplans Militär sind so rasch als möglich zu publizieren. Begründung: Der SPM ist ein Geobasisdatensatz nach Bundesrecht (Anhang GeolV, Identifikator 32). Die Bereitstellung dieser Geobasisdaten ist für die Kantone zur raumplanerischen Abstimmung von hoher Bedeutung.	KPK, verschiedene Kantone	Die mit dem vorliegenden Programmteil festzusetzenden militärischen Standorte wurden mit dem Start der Anhörung und Mitwirkung auf dem Geoportal des Bundes publiziert (Planungsstatus „In Anhörung“). Nach Verabschiedung des Programmteils durch den Bundesrat werden die Standortfestsetzungen „in Kraft“ gesetzt. Die Publikation der anlagen-spezifischen Geodaten (Perimeter, Lärmkurven etc.) wird zu gegebener Zeit analog im Rahmen der Verfahren zu den Objektblättern erfolgen. Auf eine Ergänzung des Geoportals des Bundes mit den Geodaten aus dem noch rechtskräftigen SPM 2001 / 1998 wird verzichtet, da diese Daten veraltet sind. Der SPM 2001 / 1998 bzw. die Vernehmlassungsvorlage 2007 mit den zugehörigen Objektblättern sind aber jederzeit im Internet unter www.sachplanmilitaer.ch (Register „Dokumente“) einsehbar.
Antrag: Bei der Umsetzung des Sachplans Militär sind die kantonalen Raumplanungsstellen frühzeitig einzubeziehen. Begründung: Den kantonalen Raumplanungsstellen ist es ein grosses Anliegen, bei der Umsetzung des Sachplans frühzeitig einbezogen zu werden (und nicht erst im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens). Auch bei der Aufgabe von militärischen Standorten sollten die Kantone möglichst frühzeitig informiert werden, damit auf die Nachnutzung der Areale Einfluss genommen werden kann. Die Jahresgespräche zwischen armasuisse Immobilien und den Kantonen haben sich bewährt.	KPK, verschiedene Kantone	Die Kantone werden in die Verfahren zu den SPM-Objektblättern einbezogen. ➔ Im Erläuterungsbericht, Kap. 4 (Verfahren), erfolgt eine entsprechende Ergänzung. Der frühzeitige Einbezug der Kantone beim Verzicht auf militärische Standorte erfolgt weiterhin im Rahmen der Jah-

		resgespräche zwischen ar- masuisse Immobilien und dem jeweiligen Kanton.
Antrag: In Gebieten, in welchen mehrere Bundesaufgaben aufeinandertreffen, ist der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der einzelnen Sachpläne besonderes Gewicht zu geben. Mit Blick auf die Ausarbeitung des Objektblatts zum Waffenplatz Kloten-Bülach ist darauf zu achten, dass den im Objektblatt Flughafen Zürich des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) getroffenen Festlegungen Rechnung getragen wird. Dies betrifft insbesondere auch die für die Flughafenentwicklung erforderlichen Aufwertungsflächen.	Kanton ZH	Die Abstimmung zwischen den Sachplänen des Bundes ist sichergestellt. Flughafen Zürich: eine Koordination zwischen den betroffenen Departementen hat stattgefunden, die Ergebnisse sind im SIL-Objektblatt berücksichtigt und werden auch im Objektblatt zum Waffenplatz Kloten-Bülach entsprechend zu berücksichtigen sein.
Anträge: <u>Kanton ZH:</u> Den Kantonen ist für die Anhörung zu den Objektblättern des SPM 2017 genügend Zeit zu gewähren. <u>Kanton UR:</u> Die Erarbeitung der Objektblätter zum SPM ist zügig an die Hand zu nehmen. Dabei sind die Kantone und die Standortgemeinden frühzeitig miteinzubeziehen. Begründungen: <u>Kanton ZH:</u> Die Anhörung der Gemeinden zum SPM 2017 wird im Kanton Zürich erst bei Vorliegen der Objektblätter erfolgen. Diese Gemeinde-Anhörung ist aufwändig.	Kantone ZH, UR	Die Arbeiten zur Revision der Objektblätter werden im Nachgang zur Verabschiedung des Programnteils an die Hand genommen. Den Kantonen wird im Rahmen der Anhörung zu den Objektblättern genügend Zeit eingeräumt werden, so dass sie auch die Gemeinden in angemessener Weise einbeziehen können.
Antrag: Der Erläuterungsbericht zum SPM ist wie folgt anzupassen: Mit der Verabschiedung des Programnteils der Objektblätter des SPM 2017 durch den Bundesrat werden die darin festgelegten raum- und umweltrelevanten Standorte des Stationierungskonzepts 2013 für alle Planungsbehörden verbindlich. Begründung: Die Festlegungen des Stationierungskonzepts 2013 über Standorterhalt, Veränderungen am Standort oder Standortschliessungen sind für die betroffenen Gemeinden von grosser Bedeutung. Diese Festlegungen wurden den Gemeinden im Detail noch nicht zur Kenntnis gebracht und können erst bei Vorliegen der Objektblätter abschliessend beurteilt werden. Dementsprechend können die Festlegungen des Stationierungskonzeptes 2013 auch erst bei Vorliegen der Objektblätter zum SPM 2017 für behördenverbindlich erklärt werden.	Kanton ZH	Der Programnteil setzt fest, welche der bestehenden militärischen Standorte weiterbetrieben resp. in absehbarer Zeit aufgegeben werden. Dieser Netzbeschluss wird mit dem Bundesratsbeschluss auch für die Kantons- und Gemeindebehörden verbindlich. Die im Programnteil erwähnte Hauptnutzung der einzelnen Standorte hat hingegen nur erläuternden Charakter. Die konkrete raumplanerische Abstimmung der militärischen Tätigkeiten mit den umgebenden zivilen Nutzungen und Schutzzielen folgt erst mit der Erarbeitung der Objektblätter.
Osservazione : Il Cantone TI rileva l'inusualità del fatto che il DDPS abbia provveduto direttamente all'informazione e partecipazione della popolazione invece di delegare come di norma il compito ai Cantoni, la Sezione dello sviluppo territoriale (SST), in ossequio all'Ordinanza sulla pianificazione del territorio (art. 19 OPT), ha provveduto a un'adeguata informazione e partecipazione dei Comuni e della popolazione, promuovendo una consultazione pubblica dal 10 novembre al 23 dicembre	Cantone TI	Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der kantonalen Verwaltung hat das VBS die Mitwirkung der Bevölkerung selber publiziert und organisiert (Bundesblatt). Dieses Vorgehen wurde den Kantonen bereits in der Vorinforma-

2016.		tion vom 8. Juli 2016 angezeigt.
Osservazione : il Cantone Ticino rileva che le carte presentate nel capitolo 4.9 della parte programmatica non permettono di identificare l'esatta ubicazione delle installazioni militari oggetto del PSM. Se per quanto riguarda le piazze di tiro si tratta comunque di ubicazioni discoste, fuori dalla zona edificabile e in territorio montano, per le quali non si intravede nessun potenziale di riutilizzo ma solo l'eventuale risanamento dell'area, le altre si trovano in aree molto più sensibili. Non poterne individuare l'esatta posizione rende sicuramente più difficile una valutazione dei contenuti del PSM.	Cantone TI	Die genaue Abgrenzung und die konkrete Definition der Nutzungen folgen im Objektteil. Im Programmteil sind lediglich die Anlagenstandorte festgelegt sowie der Hauptzweck der jeweiligen Anlagen angeführt. Sämtliche im SPM 2017 festgelegten Anlagen sind bereits bestehend; viele davon wurden bereits im SPM 2001 bzw. im SWS 1998 festgelegt.

Inhaltliche Bemerkungen	Von	Antwort VBS
In vielen Eingaben wird aus diversen Gründen (allgemeine Sicherheitslage, standortspezifische Gründe etc.) die Schliessung von militärischen Standorten (v.a. Flug- und Waffenplätze) bedauert oder ganz allgemein die weitere Reduktion der militärischen Infrastruktur kritisiert. Einige Eingaben fordern gar die Reaktivierung von bereits stillgelegten militärischen Infrastrukturen.	Diverse Dritte	Standortentscheide werden im Rahmen des dem SPM zugrundeliegenden Stationierungskonzepts gefällt, das wiederum auf den politischen Festlegungen zur Weiterentwicklung der Armee basiert. Der SPM dient in erster Linie der raumplanerischen Sicherung und Abstimmung derjenigen raumrelevanten Standorte, die gemäss dem Stationierungskonzept weiterbetrieben werden sollen.
Antrag: Das Thema Naturgefahren ist im SPM thematisch abzuhandeln. Dabei ist auch aufzuzeigen, dass allfällige neue Eigentümer auf bestehende Naturgefahren und die allenfalls damit verbunden Verpflichtungen hingewiesen werden (z.B. Objektschutzmassnahmen, Unterhalt, Werkshaftung). Die Kantone sind bei diesem Thema frühzeitig in die Beurteilung miteinzubeziehen. Begründung: Einzig im Erläuterungsbericht wird das Thema Naturgefahren erwähnt, allerdings nicht weiter vertieft. Im eigentlichen Sachplan (Programmteil) wird die Thematik nicht aufgegriffen.	Kanton SO	Der Verkauf von militärischen Immobilien resp. deren Ausserbetriebnahme ist nicht Gegenstand des SPM, sondern der VAI. Im Rahmen des dort definierten Verfahrens sind die Naturgefahren zu beachten: Das RPG verpflichtet die Kantone zur Ermittlung der Gebiete, die durch Naturgefahren gefährdet sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Ausserbetriebnahme werden die Standortkantone eingeladen, zu Möglichkeiten der zivilen Nutzung dieser Immobilien Stellung zu nehmen (Art. 4 VAI). Dabei sind auch die allenfalls vorhandenen Naturgefahren zu berücksichtigen. Immobilien werden erst an Private verkauft, wenn die erforderlichen zivilen planungsrechtlichen Bewilligungen für

		die vorgesehene Nutzung vorliegen (Art. 5 Abs. 4 VAI). Zudem wird bei der Veräusserung / Abtretung die neue Eigentümerschaft auf bekannte Naturgefahren hingewiesen. Analog dazu erfolgt auch bei Immobilien im Reservebestand (vgl. Kap. 5.3/5.4) eine Zwischennutzung durch Dritte erst dann, wenn die zivilen planungs- und baurechtlichen Bewilligungen für die Zwischennutzung vorliegen. ➔ Der Satz in Kap. 3.5 des Erläuterungsberichts betreffend die Naturgefahren wird in das Kap. 5.4 des Programnteils (Zwischennutzung von Immobilien im Reservebestand; raumplanerische Voraussetzungen) aufgenommen.
Antrag: Die Aufnahme der Ausbildungsanlage Mollis in den SPM ist zu prüfen. Begründung: Gemäss Stellungnahme der kantonalen Hauptabteilung Militär und Zivilschutz ist die Ausbildungsanlage in Mollis (Hangar, Ausbildungsplatz, Zeughaus Feldbach; Modulnummer 4104.160) im SPM nicht aufgeführt. Diese Anlage wird bei Übungen der Pz Stabskp in der Linthebene weiterhin benötigt.	Kanton GL	Die Ausbildungsanlage Feldbach/Mollis wird gemäss dem Stationierungskonzept weiterhin genutzt. Sie erfüllt jedoch die Kriterien der Sachplanrelevanz nicht (vgl. Kap. 6.1) und erscheint daher nicht im SPM.
Remarques : Les autorités cantonales saluent tout particulièrement le fait qu'aucune installation existante ne soit remise en question, que l'instrument de planification soit cohérent avec les accords passés entre la Confédération et le canton de Neuchâtel, et qu'il s'étende à un horizon supérieur à 10 ans, ce qui assure une bonne visibilité concernant le développement de l'armée sur le territoire cantonal. Il prévise ainsi favorablement le plan sectoriel militaire 2017.	Canton NE	Wird zur Kenntnis genommen.
Remarque : Le PSM intègre l'essentiel des discussions et travaux menés avec les autorités genevoises, ainsi que dans le cadre de la première mise à jour du plan directeur cantonal actuellement en cours. Il reflète notamment les travaux que la Confédération et le Canton mènent conjointement depuis 2010 afin de libérer le site actuel de la caserne des Vernets et d'adapter aux besoins futurs de l'armée les trois sites existantes d'Epeisses, de Meyrin-Mategnin et d'Aire-la-Ville, déjà dédiés à un usage militaire. La relocalisation en cours de l'armée sur le territoire genevois fait l'objet d'une convention de base, d'une convention transitoire, couvrant la période jusqu'à la libération des Vernets, et d'une convention spécifique pour Meyrin-Mategnin, ratifiées le 8 novembre 2016. Ces docu-	Canton GE	Wird zur Kenntnis genommen.

ments, qui entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2018, seront complétés par une convention spécifique pour Epeisses et une convention relative à Aire-la-Ville. Remarque : Le Canton rappelle l'importance de tenir les délais convenus pour la libération du site des Vernets afin de permettre la réalisation du projet d'importance cantonale du même nom (création de plus de 150'000 m² de surface brute de plancher, en grande majorité pour des logements) selon le calendrier prévu. Les objets précis relatifs au programme seront contenus dans la partie "objets" qui sera mise en consultation après l'approbation de la partie "programme" et pour lesquelles le DDPS a déjà lancé certains travaux avec le département genevois de la sécurité et de l'économie ; elle comportera des fiches de coordination pour les différents sites genevois précités.		Le processus d'élaboration des conventions qui doit permettre la restitution au Canton du site des Vernets est en cours, à l'instar des procédures d'autorisations de construire. Les conditions de libération de la caserne des Vernets sont fixées de manière précise dans la Convention de base (signée le 8 novembre 2016). Le DDPS se tiendra à ces engagements.
---	--	--

1. Funktion, Inhalt und Aufbau des Sachplans Militär

Keine Anträge oder Bemerkungen.

2. Infrastrukturbedarf der Armee

Keine Anträge oder Bemerkungen.

3. Grundsätze zur militärischen Infrastruktur

3.1 Standortwahl für militärische Infrastrukturen

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Abstimmung mit der umgebenden Siedlungsentwicklung ist als Kriterium für die Standortwahl zu ergänzen. Begründung: Bei der Standortwahl wird ein Kriterium zur Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung im Umfeld vermisst: Es kann sein, dass ein historisch gewachsener militärischer Standort vom Siedlungsgebiet umgeben worden ist (oder nun am Rand eines Siedlungsgebiets liegt), einen raumplanerischen wichtigen Standort «besetzt» und dadurch eine sinnvolle Siedlungsentwicklung blockiert. In diesem Fall kann es sein, dass es besser ist, das militärische Vorhaben an einem weniger zentralen Standort zu realisieren oder dorthin umzusiedeln (beziehungsweise Synergien zwischen verschiedenen Standorten zu nutzen) und dadurch Möglichkeiten für eine hochwertige Siedlungsentwicklung «freizuspielen». <u>Kanton SG:</u> Aus unserer Sicht hat sich auch die Armee in Friedenszeiten bei ihren eigenen Planungen an die Vorgaben aus den kantonalen Richtplänen zu halten, damit eine bestmögliche raumplanerische Abstimmung erreicht wird.	KPK, verschiedene Kantone	Das Stationierungskonzept der Armee beruht auf den heutigen Standorten, die erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Dies richtet sich primär nach den militärischen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten des VBS. Mit dem SPM werden diese Standorte raumplanerisch gesichert und mit der Umgebung abgestimmt. Sollten neue Standorte resp. der Bau neuer Anlagen ins Auge gefasst werden, sind die regionalwirtschaftlichen Bedürfnisse sowie die Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu berücksichtigen, so wie es im Kapitel 3.1 (Standortwahl für militärische Infrastrukturen) festgelegt werden soll. Insofern ist das Anliegen bereits berücksichtigt. Um dem Antrag Rechnung zu

		tragen, wird ein Grundsatz im Kap. 3.2 (Raumplanerische Abstimmung der militärischen Infrastruktur) aufgenommen. ➔ Ergänzung des Kap. 3.2 mit einem entsprechenden Grundsatz.
Antrag: Der SPM resp. die Nutzung von Militärarealen sind gut mit den weiteren Bundes- und Kantonsaufgaben abzustimmen. Dies ist im Kapitel 3.1 zu ergänzen. Begründung: Gedacht wird dabei bspw. an die Themen des Sachplans Asyl oder die Transitplätze für ausländische Fahrende, für die zum Teil militärische Anlagen geeignet sein könnten.	KPK, verschiedene Kantone	Der SPM behandelt die militärische Nutzung. Die Abstimmung mit den anderen Sachplanungen des Bundes und den kantonalen Planungen ist durch die Festlegungen und die Verfahren sichergestellt. Die Umnutzung der Anlagen folgt den Bestimmungen zum Dispobestand (Kapitel 5) und der VAI. Die raumplanerische Abstimmung von Folgenutzungen ist nicht Gegenstand des SPM.
Demande : sur le plan de la politique globale de sécurité du Canton et en particulier de son volet militaire, le Canton valide le principe du désengagement de l'armée au centre de la ville de Genève au profit d'autres sites, ainsi que la création du centre de formation des troupes de sauvetage. En revanche, le Canton demande que les réflexions relatives l'avenir de l'armée à Genève soient en phase avec les négociations en cours et que le plan sectoriel ainsi que son rapport explicatif soient adaptés en conséquence.	Canton GE	Der SPM berücksichtigt die abgeschlossenen Vereinbarungen und die laufenden Verhandlungen.
Demande : le 3^{ème} point des parties liantes nécessite d'être complété par « en coordination avec les cantons ». Pour la préservation „passive“ des intérêts (ch. 3.2), la transmission des informations sur les planifications en cours ne s'effectue pas uniquement dans le sens cantons-Confédération, mais également dans le cheminement inverse. Demande : Le PSM 2017 devrait éviter la formulation malheureuse « dans la mesure du possible », utilisée à de nombreuses reprises lorsque le DDPS prévoit de respecter les instruments cantonaux (p. ex. aux chapitres 3.1, 3.5.3 et 3.5.8). Enfin, du point de vue du canton, l'art. 20 de l'OAT rend la consultation cantonale obligatoire, et non « selon les besoins », comme indiqué dans le tableau (p. 75).	Canton VS	Vgl. Antworten oben betreffend die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und den weiteren Bundes- und Kantonsaufgaben. Im Rahmen der Kantonsgespräche erfolgt eine gegenseitige Information. Die Abstimmung mit den kantonalen Richtplänen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Erarbeitung des SPM und in den entsprechenden Verfahren. Dabei sollen gemeinsam die bestmöglichen Lösungen gesucht und ausgewählt werden. Auf die zusätzliche Anhörung nach Art. 20 RPV zur Feststellung allfälliger Widersprüche zur kantonalen Richtplanung soll nur ausnahmsweise verzichtet werden, nämlich dann, wenn aus dieser Zusammenarbeit und der Anhörung nach Art. 19

Demande : La réaffectation d'anciennes infrastructures militaires pour l'implantation d'installations d'intérêt public (p. ex. centres sportifs, aires de stationnement pour les gens du voyage, centres pour requérants d'asile) est un aspect qui devrait être abordé non seulement au chapitre 5.1, mais surtout ajouté dans le chapitre 3.1. Justification : une analyse judicieuse de ce critère peut aboutir à une planification cohérente des secteurs urbanisés en développement et répondre également aux objectifs fixés par la Confédération (p. ex. dans l'« Avant-projet de rapport du Conseil fédéral sur la situation des gens du voyage en Suisse, 2005 » : possibilité de créer des aires de séjour et de transit pour les gens du voyage sur des terrains ayant servi à des activités militaires et actuellement en désaffectation).		RPV Konflikte ausgeschlossen werden können. Ziel ist die Vereinfachung der Verfahren. Kapitel 3 und 4 widmen sich ausdrücklich der räumlichen Abstimmung (und den Umweltauswirkungen) der weiterhin militärisch genutzten Anlagen. Umnutzungen verlaufen nach den Bestimmungen in Kapitel 5, räumliche Abstimmung und Umweltauswirkungen sind in den entsprechenden Umnutzungsverfahren zu behandeln.
--	--	---

3.2 Raumplanerische Abstimmung der militärischen Infrastruktur

Keine Anträge oder Bemerkungen.

3.3 Nutzung der militärischen Infrastruktur

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Der haushälterische Umgang mit dem Boden sollte im behördenverbindlichen (grauen) Teil aufgenommen werden. Begründung: Mit den Vorgaben in Kap. 3.3 ist beabsichtigt, mittels Konzentration der militärischen Nutzungen auf die aufgeführten Standorte einen Beitrag zum haushälterischen Umgang mit dem Boden zu erreichen. Der Kanton St. Gallen regt zusätzlich an, neue Bauten und Infrastrukturen möglichst bodenschonend zu erstellen, indem wo immer mehrgeschossige Bauten geplant werden.	Kanton SG	Im Kapitel 3.5.8 zur Landwirtschaft ist die Pflicht zum haushälterischen Umgang mit dem Boden behördenverbindlich festgesetzt. Insofern wird das Anliegen bereits berücksichtigt. Die Mehrgeschossigkeit von militärischen Gebäuden wird jeweils geprüft und – wo betrieblich und betriebswirtschaftlich sinnvoll – auch realisiert.
Demande : Le chapitre 3.3 prévoit, aux pages 8 et 9 du rapport explicatif, que « Les modalités exactes de la compensation de SDA doivent être réglées de façon globale, pour l'ensemble des sites utilisés par la Confédération, dans le cadre du remaniement du plan sectoriel SDA (prévu entre 2016 et 2018) ». Justification : Cette clarification est la bienvenue. Toutefois, elle pose la question de la gestion des projets dans l'attente de la révision du plan sectoriel des SDA. En effet, même si la nouvelle mesure F12 du Plan directeur cantonal (version de la 4e adaptation transmise au Grand Conseil en octobre 2016, ci-après PDCn4) prévoit l'abandon de la nécessité de compenser de manière simultanée les emprises, la marge cantonale doit être considérée actuellement comme proche de zéro par rapport au quota qui est alloué au canton de Vaud. Dans ces conditions, le Canton ne peut pas garantir qu'une marge cantonale permettra de réaliser des éventuels projets militaires	Canton VD	Die Festlegung der Modalitäten zur Kompensation von FFF bei Bauvorhaben des Bundes (u.a. von militärischen Bauvorhaben) wird eine Aufgabe im Rahmen der Revision des Sachplans FFF sein. Bis diese Regelung vorliegt, gelten die Festlegungen in Kapitel 3.5.8, wonach die FFF bei militärischen Bauvorhaben möglichst geschont werden sollen und innerhalb des militärischen Perimeters mit dem entsprechenden Hinweis inventarisiert werden können.

nécessitant une emprise sur les SDA.		
Demandes : Le PSM doit couvrir l'ensemble des activités et besoins de l'armée sur le territoire cantonal, à savoir tant les besoins de l'instruction que ceux de l'engagement et de la logistique. Nous tenons à réaffirmer ici l'importance des engagements subsidiaires de sûreté de l'armée au profit de la Genève internationale, élément essentiel de la politique étrangère de la Confédération. Le Canton formule le souhait que, conformément aux discussions menées, le plan sectoriel militaire permette d'assurer la même qualité de prestations fournies au profit du canton, en particulier sur le site de l'aéroport international de Genève ou encore pour la surveillance d'ambassades.	Canton GE	Der SPM konzentriert sich auf die raumplanerische Abstimmung der sachplanrelevanten Anlagen. Die übrigen Bedürfnisse und Tätigkeiten sind auf anderer Ebene oder in den nachgelagerten Verfahren zu koordinieren und zu regeln. Die Gewährleistung der Leistungen der Armee ist nicht Gegenstand des SPM.

3.4 Zivile Mitbenützung der militärischen Infrastruktur

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die zivile Mitbenützung sollte nicht nur zur Verfügung gestellt, sondern aktiv gefördert werden. Begründung: Kapitel 3.4 leistet einen Beitrag zum haushälterischen Umgang mit dem Boden, indem Mehrfachnutzungen zulässig sind.	Kanton SG	Die Immobilienstrategie VBS verlangt eine wirtschaftliche Belegung der Immobilien durch militärische Nutzer. Die Mitbenützung durch zivile Dritte spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Sofern mit den Interessen der Armee vereinbar, wird die zivile Mitbenützung aber auch zur Verbesserung der Akzeptanz der militärischen Nutzung unterstützt. Der SPM setzt dazu den raumplanerischen Rahmen. Eine Vermietung an zivile Nutzer stellt jedoch nicht den Regelfall dar und gehört nicht zur Kernaufgabe der Armee.
Demande : Le sens donné dans le PSM à la co-utilisation civile fait état de loisirs et d'activités de type associatif. Le Canton souhaiterait d'élargir cette vision à des partenariats avec des organisations issues des collectivités publiques. La solution qui sera mise en oeuvre sur le site d'Epeisses mériterait d'être mise en exergue pour illustrer cette forme de collaboration axée sur la mise en commun de moyens et de compétences.	Canton GE	Die zivile Mitbenützung, wie sie auf dem Übungsplatz Epeisses vorgesehen ist, stellt eine Ausnahme dar und ist nur möglich, wenn neben der militärischen genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen.

3.5 Auswirkungen der militärischen Infrastrukturen auf Raum und Umwelt

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Kap. 3.5 ist mit gesellschaftlichen Aspekten und Anforderungen wie Siedlungsintegration, Städtebau und Ortsbild zu ergänzen. Begründung: <u>Kanton AG:</u> Es wird begrüsst, dass auch die militärischen Nutzungen der Nachhaltigkeit verpflichtet sind. Es fehlen aber	Kanton AG, Stadt Aarau	Die Integration von militärischen Anlagen ins Siedlungsgebiet ist im SPM nicht explizit erwähnt, weshalb das Kap. 3.2 mit einem entsprechenden Grundsatz ergänzt wird (s. Antwort zum

Aussagen zu gesellschaftlichen Anliegen. So sind zum Beispiel für das Kasernenareal Aarau Themen wie städtebauliche Integration, Ortsbild, Vernetzung mit den angrenzenden Quartieren oder Zugänglichkeit und Durchlässigkeit des Areals von grösserer Bedeutung als der klassische Natur- und Landschaftsschutz. <u>Stadt Aarau:</u> Das Kasernenareal von Aarau ist als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) von kantonaler Bedeutung im kantonalen Richtplan festgesetzt. Der Regierungsrat hat mit seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2014 zum Entwurf des Stationierungskonzepts mitgeteilt, dass eine Verlängerung des Waffenplatzvertrags nicht im Vordergrund steht. Der Regierungsrat des Kantons Aargau und der Stadtrat haben aus diesem Grund im Juni 2015 einen Letter of Intent (LOI) zur Arealentwicklung abgeschlossen. Dieser regelt das Vorgehen und die Verantwortung auf dem Weg zu einer qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Nutzung des Kasernenareals Aarau, welche dem einmaligen Potenzial und der ausgezeichneten zentralen Lage gerecht wird. Ein zentraler Standort wie das Kasernenareal hat auch auf gesellschaftsrelevante Anliegen wie z. B. die Integration ins Stadtgefüge (Städtebau) sowie die Durchlässigkeit und Zugänglichkeit zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind in Kapitel 3.5 die gesellschaftlichen Anliegen auch aufzuführen.		Kap. 3.1). Zum Kasernenareal Aarau: Der Waffenplatzvertrag über die Nutzung der kantonalen Gebäude läuft bis Ende 2030. Ohne eine Kündigung, die bisher nicht erfolgt ist, verlängert er sich automatisch um weitere 5 Jahre. Für die Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und den Transfer des Rekrutierungszentrums Windisch nach Aarau werden verschiedene bauliche Massnahmen umgesetzt.
Antrag: Die beiden ersten Festlegungen in diesem Kapitel sind wie folgt anzupassen: "Die militärische Infrastruktur wird <u>unter Berücksichtigung der Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und der technischen Möglichkeiten so umweltschonend gestaltet, und genutzt und weiterentwickelt, wie es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</u> Ausdehnung, Gestaltung, Nutzung <u>und Ausserbetriebnahme</u> der militärischen Infrastruktur orientieren sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Die umliegenden Nutzungen und Schutzziele sowie allfällige Sicherheitsbedürfnisse werden berücksichtigt." Begründung: Die Festsetzungen entsprechen nicht dem auch vom Bund vertretenden Verständnis von nachhaltiger Entwicklung, wonach die drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft gleichwertig sind. Mit der Formulierung, "die militärische Infrastruktur wird so umweltschonend gestaltet und genutzt, wie es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist", wird aus unserer Sicht klar der wirtschaftlichen Dimension das Primat gegeben.	Kanton BE	Dem Antrag wird wie folgt entsprochen: ➔ Grundsatz Nr. 2 wird an den Anfang gestellt und mit der Ausserbetriebnahme ergänzt.
Antrag: Die Grundzüge des Themas Lichtschutz sollen in den SPM, Kap. 3.5 aufgenommen und für die relevanten Anlagekategorien als verbindlich erklärt werden. Begründung: Es fehlt ein Kapitel über Lichtschutz. Lichtemissionen müssen nach Artikel 11 USG soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Militärische Anlage und Übungsplätze werden bei Übungen und im Betrieb regelmässig stark beleuchtet. Das kann mitunter zu einer erheblichen Erhellung der Umgebung und damit zu unerwünschten ökologischen Einflüssen führen. Im Rahmen des SPM 2017 sollen daher die Grundzüge zur Minimierung der Beleuchtung berücksichtigt werden, so z. B., dass Beleuchtungen einem klar definierten Zweck dienen	Kanton UR	Beleuchtungen dienen hauptsächlich der Ausbildung in der Nacht und der Sicherheit. Die Lichtschutzthematik ist von untergeordneter Bedeutung und soll im SPM – nebst anderen Umweltthemen wie der nichtionisierenden Strahlung – kein eigenes Kapitel erhalten. Die Lichtschutzthematik wird aber im Rahmen von militärischen Plangenehmigungsverfahren

müssen, nur zu betreiben sind, wenn sie benötigt werden, in Dauer und Intensität an die Situation anzupassen sind und auf eine direkte Abstrahlung in den Himmel zu verzichten ist. Beleuchtungen sollen von oben nach unten gerichtet werden.		bei Bedarf berücksichtigt. Dem Antrag wird wie folgt teilweise entsprochen: → Im Erläuterungsbericht zum SPM in Kap. 3.3 erfolgt eine Ergänzung zum Thema Lichtschutz.
Antrag: Insbesondere für militärischen Anlagen mit erhöhtem Personenaufkommen ist eine Gesamtverkehrsbetrachtung vorzunehmen. Begründung: Kap. 3.5 behandelt die Auswirkungen der militärischen Infrastruktur auf Raum und Umwelt. Aus Sicht des Kantons St. Gallen fehlt hier das Thema Verkehr. Auch für militärische Anlagen mit erhöhtem Personenaufkommen sollen der Grundsatz einer angemessenen Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gelten und entsprechend die Bereiche Siedlung und Verkehr bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.	Kanton SG	Die Erschliessung militärischer Immobilien orientiert sich am Bedarf und der Art der Nutzung. Wo mit einem erhöhten Personenaufkommen gerechnet werden muss, wird der Grundsatz einer angemessenen Erschliessung geprüft. Die Wirtschaftlichkeit steht dabei im Vordergrund. Dem Antrag wird wie folgt entsprochen: → Es wird ein Grundsatz zur Verkehrserschliessung in Kap. 3.2 aufgenommen.

3.5.1 Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem des VBS (RUMS VBS)

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Das RUMS ist konkreter darzustellen und zu umschreiben, welche Ergebnisse daraus wem und in welcher Form kommuniziert werden. Begründung: Das wichtige Kapitel über das RUMS ist sehr knapp und unverbindlich umschrieben. Eine konkretere Umschreibung des Systems und der zu erwartenden Ergebnisse wäre zu begrüssen (KPK). Aus den Unterlagen geht weiter nicht hervor, wie sich das RUMS allenfalls auf die Kantone bzw. die Gemeinden auswirkt. Eine entsprechende Kommunikation bzw. Abstimmung hat rechtzeitig durch das VBS zu erfolgen (Kanton SO).	KPK, verschiedene Kantone	Das RUMS ist ein internes Führungsinstrument zur Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der Umweltleistungen des VBS. Es ist nicht Teil der raumplanerischen Interessenwahrung und Abstimmung und insofern auch nicht zentraler Bestandteil des SPM. Über die Teilbereiche Büroökologie und Energie wird im alle zwei Jahre erscheinenden Bericht über das Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung (RUMBA) und im jährlichen Bericht über das Programm „Energie-Vorbild Bund (VBE)“ rapportiert. Weitere relevante Umweltkennzahlen wird das VBS zukünftig alle vier Jahre in einem separaten Bericht publizieren.

3.5.2 Natur- und Landschaftsschutz, ökologischer Ausgleich

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Fortschreibung der militärischen Hinweisinventare (HOBIM / ADAB) ist sicherzustellen und die Informationen sind insb. bei der Ausserbetriebnahme an die kantonale Fachstelle weiterzuleiten. Begründung: Mit der Bewertung einzelner militärischer Anlagen als „Kulturdenkmal“ ist die Fortschreibung der jeweiligen Hinweisinventare durch das VBS notwendig. Dass eine solche Fortschreibung vorgesehen ist, wird nur beiläufig im Erläuterungsbericht zum Programmteil SPM 2017 erwähnt (Kap. 3.3). In den zugestellten Unterlagen konnte jedoch keine Regelung zur Weitergabe dieser angepassten Hinweisinventare (periodisch?) gefunden werden. Zumindest die Weiterleitung der entsprechenden Informationen bei der militärischen Ausserbetriebnahme einer Anlage, wäre angezeigt. Sollte diese Weitergabe der Einträge in den Hinweisinventaren nicht systematisch spätestens bei der militärischen Ausserbetriebnahme einer Anlage stattfinden, ist die Veranlassung entsprechender Schutzmassnahmen durch die zuständige kantonale Fachstelle äusserst schwierig. Dies wird durch die Tatsache, dass die Einträge in den Hinweisinventaren des VBS nach der Weitergabe einer Anlage offensichtlich gelöscht werden, noch weiter verschärft (SPM, Programmteil, Kap. 3.5.2).	Kanton TG	Der SPM beschränkt sich auf den Grundsatz, dass das VBS Inventare führt. Die konkreten Bestimmungen sind in der VAI und internen Weisungen zu den Hinweisinventaren geregelt. Diese Weisungen sehen vor, dass die Inventare periodisch aktualisiert und den kantonalen Fachstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Information der Kantone über den Dispositionsbestand und die Ausserbetriebnahmen erfolgt im Rahmen der periodischen Kantongespräche.
Anträge: <u>Kanton LU:</u> Nationale Natur- und Landschaftsvorranggebiete sollen wenn immer möglich als Sperrgebiete mit (sehr) eingeschränkter Nutzung belassen bzw. soweit erforderlich aufgewertet und regeneriert werden. Das Programm „Natur - Landschaft -Armee“ soll zudem auch auf kleinere militärische Areale mit Biotopen von nationaler Bedeutung angewendet werden. <u>Kanton SZ:</u> (Empfehlung) Auf die Bezeichnung entsprechender Gebiete als „ Gebiete mit eingeschränkter Nutzung“ sollte verzichtet werden. Wird gleichwohl eine Bezeichnung als „ Gebiet mit eingeschränkter Nutzung“ erwogen, ist neben dem BAFU unbedingt auch der betroffene Kanton anzuhören. Begründungen: <u>Kanton LU:</u> Wpl, Spl und Üpl befinden sich häufig innerhalb von nationalen Natur- und Landschaftsvorranggebieten. Von besonderer Bedeutung sind hier die Hoch- und Flachmoore. Im Kanton Luzern betrifft dies die Schiessplätze Trockenmatt und Eigenthal. <u>Kanton SZ:</u> In der Ausgangslage auf Seite 19 wird auf Art. 4 der Verordnung über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (VWS) verwiesen, wonach das VBS Hoch- und Flachmoore sowie Auen von nationaler Bedeutung und eidgenössische Jagdbanngebiete (grundsätzlich Sperrgebiete) im Einvernehmen mit dem BAFU als Gebiete mit eingeschränkter Nutzung bezeichnen und weitere Gebiete in Bundesinventaren als Sperrgebiete oder als Gebiete mit eingeschränkter Nutzung bezeichnen kann. Wünschenswert wäre, Bundesinventarobjekte (Jagdbanngebiete, Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung) ausschliesslich als Sperrgebiete zu bezeichnen. Damit könnte der heute vorhandene Lebensraum	Kantone LU, SZ	Das NLA-Programm hat sich bewährt, um nationale Natur- und Landschaftsvorranggebiete optimal zu schützen. Bei der Definition der Ziele und Massnahmen im NLA, zu denen bei zwingendem militärischem Bedarf auch die eingeschränkte Nutzung von Sperrgebieten gehören kann, werden die Kantone und das BAFU einbezogen.

optimal geschützt werden.		
Demande : Au vu de la qualité de monument historique, le Canton rappelle que le château de Colombier est soumis à la loi cantonale sur les biens culturels. Relativement aux places de tir, l'inventaire fédéral des voies historiques de Suisse doit être pris en considération.	Canton NE	Le DDPS est conscient de la qualité de monument historique attachée au Château de Colombier. Le respect des objets mentionnés dans des inventaires fédéraux est prévu par la LPN (RS 451).
Demande : Le Canton recommande de faire figurer le mot "patrimoine" aussi dans l'intitulé et dans les cadres gris du même chapitre. Justification : Le programme (p. 19) dans la rubrique contexte, évoque l'obligation de la Confédération de tenir compte des valeurs patrimoniales.	Canton FR	Dem Antrag wird wie folgt entsprochen: → Der Titel des Kapitels wird erweitert: Natur-, Landschafts- und Heimatschutz.
Osservazione : Il comune di Lodrino accoglie favorevolmente l'intenzione del DDPS di proseguire con la cessione di manufatti militari privi di significato strategico ma di valore culturale e monumentale e si auspica che questa politica si possa concretizzare in tempi rapidi. Si auspica inoltre che la cessione di questi oggetti non comprenda unicamente i manufatti in quanto tali ma anche le armi e gli impianti tecnici in essi contenuti, che rappresentano una parte significativa del loro valore monumentale.	Comune di Lodrino (TI)	Wird zur Kenntnis genommen.
Osservazioni : Il Cantone TI rileva che vi è una sostanziale differenza nella gestione dell'informazione, del coordinamento e della presa in considerazione di diversi temi ambientali riferiti alla gestione di siti e impianti militari l'autorità federale (DDPS) e l'autorità specialistica cantonale (per il Cantone Ticino la Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo, SPAAS). Questa differenza si manifesta in particolare nel momento della dismissione di questi siti. In tema di siti inquinati, incidenti rilevanti e protezione del suolo, in particolare, vi sono delle carenze a livello di presa in considerazione del tema e/o di collaborazione tra i differenti livelli istituzionali, che possono influenzare negativamente una corretta pianificazione a livello cantonale e il futuro riutilizzo (anche da parte di privati) dei comparti che vengono liberati dal vincolo di utilizzo militare da parte della Confederazione. Osservazioni : La protezione dei manufatti militari di valore monumentale e culturale è trattata nel capitolo 3.5.2, in cui si fa riferimento a due inventari interni: HOBIM (Inventario degli edifici militari della Svizzera con valore monumentale) e ADAB (Inventario delle opere di combattimento e di condotta). Il Cantone TI ritiene che la cessione di questi manufatti debba avvenire tenendo maggiormente conto del loro valore storico, paesaggistico e monumentale. Richiesta : Il Cantone TI chiede che nella parte programmatica venga esplicitato che la Confederazione, prima di cedere un immobile, debba accertarsi che siano messe in opera misure di protezione adeguate sulla base della legislazione vigente nei singoli Cantoni (in Ticino appoggiandosi alla Legge sulla prote-	Cantone TI	(f/i) Le point soulevé par le Canton concerne d'autres domaines que ceux relatifs au chapitre 3.5.2 à proprement parler. Le DDPS, y compris lors de la mise hors service d'un site, veille à respecter, notamment, les dispositions légales selon l'OSol (RS 814.12), l'OSites (RS 814.680) et l'OPAM (RS 814.012). Le DDPS a établi des Directives concernant les inventaires indicatifs dans les domaines de la protection des sites et de la nature. Elles prévoient la procédure à respecter en cas de vente d'un bien figurant à l'inventaire, selon l'importance de l'objet (intérêt National, Régional, Local), avec éventuellement des dispositions particulières dans le contrat de vente ou l'inscription de charges au registre foncier. En outre, les inventaires et leurs actualisations sont mis à

zione dei beni culturali) e che questa decisione sia comunicata ai servizi di protezione dei beni culturali. Vi è infatti il rischio che il manufatto, una volta venduto, sia semplicemente distrutto senza che nessuno sia stato informato in merito. Richiesta : I principi relativi alla protezione della natura, del paesaggio e compensazione ecologica (cap. 3.5.2) sono condivisi. Il Cantone TI segnala la necessità di informare tempestivamente e coinvolgere nella loro concretizzazione il servizio cantonale preposto alla salvaguardia della natura e del paesaggio (Ufficio della natura e del paesaggio).		disposition des services spécialisés des cantons et des communes comme bases pour compléter les inventaires civils. Les cantons sont consultés sur les concepts NPA et sur leurs mesures.
--	--	---

3.5.3 Energieeffizienz und Luftreinhaltung

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Erläuterungen sind wie folgt zu präzisieren: <u>Abschnitt Luftreinhaltung:</u> Saubere Trennung zwischen Zielen der Luftreinhaltung (gemäss Umweltschutzgesetzgebung bzw. Luftreinhalteverordnung) und Zielen des Klimaschutzes (gemäss CO₂- Gesetzgebung). <u>Abschnitt Energiekonzept VBS 2020:</u> Hier werden "neuste Standards" und ein "GEA VBS" erwähnt. Bei der ersten Aussage bitten wir um die Benennung des aktuell und künftig angewendeten Standards. Bezüglich Gebäudeenergieausweis (GEA) erachten wir es als unzweckmässig, wenn das VBS eine eigene Norm konzipieren würde. Der Bund (BFE) hat zusammen mit den Kantonen den Gebäudeausweis der Kantone (GEAK) lanciert. Dieser soll in den nächsten Jahren auch weitere Gebäudekategorien abbilden können (Projekt läuft). Demzufolge würden wir es begrüssen, wenn das VBS den GEAK für die Untersuchung seiner Gebäude verwendet (harmonisierte Energieetikette).	Kanton BE	➔ Der Titel wird ergänzt mit „Klimaschutz“; der 3. Absatz wird vor den 2. Absatz gestellt, dieser wird ergänzt mit den CO₂-Zielen bis 2020. <u>Gebäudestandards :</u> armasuisse Immobilien hat in einer technischen Vorgabe die Standards bezüglich Neubauten und Sanierungen festgelegt. Die Gebäudekategorien Wohnen, Verwaltung und Unterkunft sind nach MINERGIE P-ECO-Standard zu erstellen und durch die Minergie-Fachstelle zertifizieren zu lassen. Die Gebäudekategorien Ausbildungs- und Betriebsbauten, Industrie- und Gewerbehallen, Freizeit, Sport und Erholungsbauten sind nach MINERGIE-Standard zu erstellen und durch die Minergie-Fachstelle zertifizieren zu lassen. Alle anderen beheizten Gebäudekategorien sind nach den Einzelbauteilen des „MINERGIE-Module-Standard“ zu erstellen. Bei Gesamtanierungen der Gebäudekategorien Wohnen, Verwaltung und Unterkunft sind Zertifizierungen nach MINERGIE-Standard durch die Minergie-Fachstelle erforderlich. Die Gebäudekategorien Ausbildungs- und Betriebsbauten, Industrie- und Gewerbehallen, Freizeit, Sport und Erholungs-

		bauten, Betriebsgebäude auf Flugplätzen und bei allen anderen beheizten Objekttypen sind nach den Einzelbauteilen des „MINERGIE-Module-Standard“ zu erstellen. Sind solche Einzelbauteile nicht verfügbar, müssen die Grenzwerte gemäss den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) als Mindestanforderungen eingehalten werden. <u>GEA VBS :</u> Der GEA VBS berücksichtigt die Eigenart des Gebäudeportfolios des VBS, die heute durch den GEAK zu wenig berücksichtigt wird. Im Rahmen des gesamtschweizerischen Projekts „Energieplan Areal“ wird der GEA VBS seit 2011 systematisch angewendet. Bisher wurden über 600 Liegenschaften bewertet. Sofern zukünftig die Gebäudekategorien und die spezifische Nutzung des VBS im GEAK abgebildet werden können, wäre eine Anwendung durchaus sinnvoll.
Bemerkung: Die Ziele zur Energieeffizienz, zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung werden begrüsst. Als Bewirtschafterin von rund 1700 ha Wald - davon gut 700 ha im eigenen Besitz – bietet die Ortsbürgergemeinde Brugg an, mit der Lieferung von Energieholz einen substanziellen Beitrag zur erneuerbaren und regional basierten Energieversorgung der VBS-Immobilien zu leisten.	Stadt Brugg	Wird zur Kenntnis genommen.
Demande : Lors des procédures d'examen des dossiers d'autorisation de construire, les installations stationnaires au sens de l'art. 2 OPair devront être conçues et équipées de manière à ce qu'elles puissent respecter la limitation préventive des émissions, et les dispositions d'application relatives à l'OPair. À cet effet, toutes les informations utiles, en particulier sur les concepts énergétiques mis en place et les endroits des rejets à l'air libre des effluents gazeux pollués, seront intégrées aux dossiers. Justification: OPair art. 3 et art. 7.	Canton VS	En application de l'art. 126 de la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (LAAM, RS 510.10) et en rapport avec l'art. 41 de la loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE, RS 814.1), le Secrétariat général du DDPS est responsable de l'exécution de l'ordonnance sur la protection de l'air pour les bâtiments et installations militaires. La mise en œuvre de l'OPair a été confiée au centre de compétences Air d'armasuisse Immo-

Demande : Le chapitre 3.5.3 du PSM 2017 ne décrit pas les mesures concrètes qui seront prises pour réduire, en phase exploitation d'une installation, les nuisances atmosphériques dans le respect de l'OPair et du plan cantonal de mesures. Les exigences de ces bases réglementaires seront respectées en tout temps. Le DDPS prendra acte des contrôles de ses installations réalisés par le canton, par exemple sur des installations de combustion. Le cas échéant, les directives cantonales montrant la nécessité de prendre des mesures d'assainissement ou de mise en conformité seront respectées. Justification : OPair art. 35.		bilier qui vérifie la conformité aux exigences de l'OPair. Voir réponse ci-dessus et se référer à la lettre à la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) du 18 septembre 2013. Les contrôles ne sont pas de la compétence des cantons mais du DDPS en vertu de l'art. 126 LAAM.
Osservazioni : Il Cantone TI rileva positivamente che il tema della sostenibilità e dell'efficienza energetica è stato preso in considerazione dal PSM, all'interno di un concetto generale di armonizzazione in materia di pianificazione territoriale e di impatto ambientale delle infrastrutture militari. Nell'ambito della pianificazione, costruzione e smantellamento delle strutture militari, si incoraggia il principio di basarsi su un concetto di sviluppo sostenibile che tenga conto di tutto il ciclo di vita delle infrastrutture e si suggerisce di adottare delle procedure di attuazione che coinvolgano in modo diretto la popolazione interessata.	Cantone TI	Wird zur Kenntnis genommen.

3.5.4 Störfallvorsorge

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Demande : le 2^{ème} point des parties liantes nécessite d'être complété par « en coordination avec les cantons ». Pour la préservation „passive“ des intérêts (ch. 3.2), la transmission des informations sur les planifications en cours ne s'effectue pas uniquement dans le sens cantons-Confédération, mais également dans le cheminement inverse	Canton VS	Die Konsultationsbereiche werden (unter Vorbehalt der Informationsschutzbestimmungen) in den SPM-Objektblättern bezeichnet werden. In der Regel werden die Konsultationsbereiche 200 m ab Grundstücksgrenze umfassen. Im Rahmen des Verfahrens zu diesen Objektblättern werden die jeweiligen Standortkantone selbstverständlich einbezogen werden. Die verlangte Koordination wird demnach bereits über das in RPG und RPV festgelegte Verfahren sichergestellt.
Osservazioni : Essendo cosciente che l'interesse per la difesa nazionale sia preponderante rispetto a quello per la prevenzione degli incidenti rilevanti, il Cantone TI rileva però una difficoltà nell'applicare le disposizioni dell'Ordinanza sulla protezione	Cantone TI	Im SPM festgelegt werden nur die nicht geschützten militärischen Anlagen (vgl. Bundesgesetz über den Schutz militäri-

contro gli incidenti rilevanti (OPIR) in quanto il Cantone non conosce la posizione e il perimetro di coordinamento di tutti gli impianti del DDPS che rientrano nel campo di applicazione dell'ordinanza. Giustificazione: Senza queste informazioni, i cantoni non possono tenere conto della prevenzione degli incidenti rilevanti nell'ambito delle procedure di pianificazione territoriale (piani direttori e d'utilizzazione; art. 11a OPIR).		scher Anlagen; SR 510.518). Entsprechend werden auch nur für diese Anlagen Objektblätter erarbeitet werden, in welchen die Konsultationsbereiche (200 m ab Anlagenperimeter) festgelegt werden.
--	--	---

3.5.5 Gewässerschutz

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Das VBS unterstützt die Ziele des Gewässerschutzes und berücksichtigt die kantonalen Gewässerstrategien. Begründung: Basierend auf dem seit 2011 in Kraft stehenden, revidierten GSchG hat der Kanton Solothurn eine umfassende Gewässerstrategie zu den Themen Revitalisierung, Fischgängigkeit und Geschiebehauhalt erarbeitet. Diese Strategie ist auch bei Projekten des VBS zu berücksichtigen.	Kanton SO	En application de l'art. 126 de la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (LAAM, RS 510.10) et en rapport avec l'art. 41 de la loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE, RS 814.1), le DDPS est responsable de l'exécution de la loi et de l'ordonnance sur la protection des eaux pour les bâtiments et installations militaires. Lorsqu'un canton définit des mesures renforcées, celles-ci doivent être appliquées en respect du droit cantonal conformément à l'art. 126, al. 3, de la LAAM, si elles n'empêchent pas de façon disproportionnée l'accomplissement des tâches de défense nationale. Pour des raisons d'efficience et de coûts, il n'est pas toujours possible de tenir compte des particularités des 26 cantons et de leurs 26 lois et ordonnances différentes.
Demande : En cas de déversement d'eaux polluées avérées dans les eaux de surface ou eaux souterraines, le canton est en droit de demander les informations dont il a besoin (ouvrage de collecte et destination des eaux polluées) pour répondre aux exigences légales (LEaux et LcEaux). De plus, les PGEE doivent être approuvés par le canton. Justification : art. 22 LcEaux du 16.05.2013. Demande : Si des interventions ont lieu dans une nappe d'eau souterraine, ou si des interventions fragilisent la couche de protection au-dessus de la nappe d'eau souterraine, un hydro-géologue doit être mandaté pour que celui-ci définisse les mesures de protection à prendre afin d'éviter toute pollution. Justification : art. 32 al. 3 OEaux.	Canton VS	Voir réponse précédente, de plus, les PGEE sont approuvés par le DDPS conformément à la LAAM. Im Bereich militärischer Bauten und Anlagen obliegt unter anderem der Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung dem VBS. Als zuständige Vollzugsbehörde arbeitet das GS VBS eng mit der armasuisse Immobilien zusammen. Das darin integrierte Kompetenzzentrum „Wasser“ ist dabei für die operationelle Umsetzung von Gewässerschutzmassnah-

		men verantwortlich. Für sämtliche baulichen und betrieblichen Auflagen im Bereich des Gewässerschutzes sind auch für das VBS die eidgenössische Gesetzgebung, die Wegleitungen des BAFU und die Normen und Richtlinien der Fachverbände (VSA, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute / SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein / CARBURA, Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe) verbindlich.
Richiesta : Il Cantone TI segnala che tra i principi relativi alla protezione delle acque (formulati al cap. 3.5.5 della parte programmatica). ampiamente condivisi, sarebbe auspicabile considerare anche lo spazio riservato alle acque, la cui definizione a livello pianificatorio è un obiettivo di prevenzione e rimozione di effetti pregiudizievoli alle acque. Giustificazione : art. 36a LPac	Cantone TI	(i) Idem réponse précédente.

3.5.6 Lärmschutz, Erschütterungen

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Remarques : Dans les principes généraux, aucune référence n'est faite aux valeurs limites d'exposition au bruit fixées dans l'OPB. Selon le Canton, les mesures engagées doivent répondre au principe de limitation préventive des émissions mais également tendre au respect des valeurs limites d'exposition selon l'OPB. Les principes devraient être complétés dans ce sens. Il est également mentionné que le DDPS s'efforcera de préserver les régions propices aux activités de détente ; dans ce cadre, il est fait référence aux zones de protection de la nature et des paysages, espaces protégés, inventaires nationaux tels que parc national, hauts- et bas-marais, districts francs, etc. Selon la LPE et l'OPB, il convient de protéger contre les nuisances sonores avant tout l'être humain, et les lieux où des personnes « séjournent régulièrement durant une période prolongée » ; dans ce sens, il conviendrait, pour le Valais, de prendre en compte également les zones de résidence et d'activités touristiques. Demande : Les espaces aériens représentés sur l'illustration 2 (p. 29) sont-ils valables à toute altitude ?	Canton VS	Das VBS ist an die Grenzwerte der Lärmschutz-Verordnung (LSV) gebunden. Die Lärmbelastung wird nach dem entsprechenden Anhang der LSV im Objektteil SPM pro Anlage ausgewiesen. Das Vorsorgeprinzip ist als Grundsatz im SPM enthalten. Selbstverständlich steht beim Lärmschutz der Mensch im Zentrum. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel auch Gebiete, die touristisch genutzt werden, insbesondere für die Erholung. Zur Frage: Die Trainingsräume sind sowohl in ihrer flächigen Ausdehnung wie auch in der Höhe definiert. Die Darstellung im SPM weist in vereinfachter Form auf die offizielle Luftraumkarte hin, welche für den Luftverkehr und die Nutzung der Trainingsräume massgebend ist.

		Der über grossen Teilen des Wallis ausgeschiedene Trainingsraum West ist ab Flight Level FL 130 (ca. 3'900 m ü. M) und mind. 1000 Fuss ab Boden (im Gebirge) nutzbar.
--	--	---

3.5.7 Belastete Standorte und Boden

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Es ist ein Hinweis auf den ÖREB-Kataster einzufügen und die Daten sind möglichst rasch bereit zu stellen. Begründung: Der Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs sind Bestandteil des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gemäss Anhang GeolV (SR 510.620), Identifikator 117. Diese Daten sind nach wie vor nicht verfügbar.	KPK, verschiedene Kantone	Daten zum KbS VBS unterliegen den militärischen Informationsschutzvorschriften. Aus diesem Grund sind aktuell nur Einzelabfragen für Gemeinden oder Parzellen möglich. Derzeit wird geprüft, wie der KbS VBS im ÖREB-Kataster unter Berücksichtigung der Informationsschutzvorschriften publiziert werden kann.
Anträge: <u>Kanton AG:</u> Vor der Veräusserung eines im KbS VBS eingetragenen Grundstücks sind die Kantone zu informieren bzw. anzuhören. <u>Kanton SO:</u> Bei der Beurteilung von belasteten Standorten, vor allem wenn ein Verkauf oder eine Rückgabe und damit ein Wechsel der Vollzugszuständigkeit zum Kanton absehbar ist, ist der zuständige Kanton frühzeitig bzw. von Beginn an in die altlastenrechtliche Beurteilung miteinzubeziehen. <u>Kanton ZH:</u> Die Festlegungen sind wie folgt zu ergänzen: Wird die Vollzugshoheit über die Umsetzung des Umweltrechts an die Kantone übergeben, informiert das VBS die Kantone frühzeitig und vollständig über die betroffenen belasteten Standorte. Dies gilt auch für militärische Zielgebiete, die auf Grundlage einer historischen Untersuchung nicht in den KbS VBS aufgenommen wurden. Bei absehbarer Übergabe der Vollzugshoheit an die Kantone nach Verkauf oder Nutzungsaufgabe von belasteten Standorten werden die altlastenrechtlichen Massnahmen, der Vollzug von Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG und die Kostentragung frühzeitig mit den Kantonen abgesprochen. <u>Kanton ZG:</u> Im SPM 2017 respektive der VAI ist festzuhalten, dass bei Belastungen, die von einer militärischen Nutzung stammen, die Verantwortlichkeit für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung beim VBS verbleibt, dies unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und der aktuellen Nutzung. <u>Kanton BE:</u> Bei Rückgabe oder Verkauf von belasteten Standorten müssen dieselben Kriterien und Massstäbe für die Untersuchung und Sanierung angewendet werden, wie sie die Kantone und Private anwenden müssen (AltIV; VBBo; USG).	Verschiedene Kantone	Für das VBS gelten dieselben rechtlichen Vorgaben (USG, AltIV, VBBo) für die Beurteilung von belasteten Standorten, Untersuchungen und Sanierungen wie für die Kantone und Dritte. Sofern ein Standort nach Abschluss aller altlastenrechtlichen Massnahmen an einen zivilen Erwerber zurückgegeben werden soll, erfolgt die Übergabe gemäss dem Prozess „Desinvestition Schiessplätze mit KbS-Eintrag“, welcher derzeit erarbeitet wird. Darin wird die Übergabe der Katastereinträge, der Vollzugshoheit und der dazugehörenden Akten an die zuständige kantonale Behörde geregelt. Das VBS wird den Prozess mit den Kantonen abstimmen. Den Anliegen wird wie folgt entsprochen: ➔ Der Grundsatz bezüglich Rückgabe und Verkauf (3.5.7) wird bezüglich der Übertragung der Vollzugszuständigkeit ergänzt.

<u>Kanton UR</u>: Der Katastereintrag als solches ist noch vom GS VBS zu verfügen, respektive hat rechtskräftig zu sein, bevor ein Übertrag in den kantonalen Kataster erfolgt. Die konkreten Einzelheiten dieses Verfahrens sind noch aufzuzeigen. Analog zum VBS-Informationsschreiben aus den Jahren 2009 (an die Kantone) und 2010 (an die Grundeigentümer, inkl. Kopie an die Kantone) ist uns eine Übersicht über den aktuellen altlastenrechtlichen Stand der Arbeiten der jeweiligen Standorte zukommen zu lassen. <u>Kanton LU</u>: Die Vollzugszuständigkeiten zwischen VBS und den Kantonen sind zwischen KVV/UVVK und VBS/BPUK zu klären und das Resultat ist im SPM festzuhalten; insbesondere ist die Sanierungspflicht für belastete Wpl, Spl und Üpl klar dem VBS zuzuordnen. <u>Kanton SG</u>: Das VBS hat vor der Rückgabe an den Grundeigentümer oder vor der Übergabe an einen zivilen Erwerber die Untersuchung und die Sanierung eines belasteten Standortes vollumfänglich gemäss AltIV, VBBo und USG zu vollziehen. Die betroffenen Kantone müssen bei der Entlassung eines Standorts aus dem KbS VBS sofort und vollständig informiert werden. Zuständige kantonale Fachstelle ist im Kanton St. Gallen das Amt für Umwelt und Energie.		
Anträge: <u>Kantone SO und UR</u>: Dem SPM ist ein Konzept für die Umsetzung der VBBo beizufügen. Konkret sind die Zuständigkeiten, Durchführung und Kontrolle von allfälligen Nutzungsvorgaben gemäss Art. 9 VBBo (Nutzungseinschränkungen/Nutzungsverbote) und bei baubedingten Erdverschiebungen (gemäss Art. 7 und 8 VBBo und Wegleitung Bodenaushub BAFU 2001) aufzuzeigen. <u>Kanton ZG</u>: Im SPM 2017 ist aufzuzeigen, wie der Vollzug der VBBo geregelt ist, insbesondere sind die Zuständigkeiten, Durchführung und Kontrolle von allfälligen Nutzungsvorgaben gemäss Art. 9 VBBO und bei baubedingten Erdverschiebungen darzulegen. <u>Kanton BE</u>: Im SPM muss klarer festgelegt werden, wie sichergestellt wird, dass allfällige Nutzungseinschränkungen auch künftig erkennbar und umgesetzt werden (z.B. Grundbucheintrag, ÖREB, etc.). Begründungen: <u>Kantone SO und UR</u>: Das Thema Bodenbelastungen wird im SPM Kap. 3.5.7 vor allem im Zusammenhang mit der AltIV behandelt. Ein Grossteil der durch den Schiessbetrieb verursachten Bleibelastung der Böden liegt hingegen unter dem Konzentrationswert des Anhang 3 der AltIV resp. unter dem Sanierungswert der VBBo und nimmt weit grössere Ausmasse ein, als die im KbS VBS eingetragenen Flächen. Die auf diesen belasteten Böden zu treffenden Massnahmen ergeben sich aus den Art. 6, 7, 8 und 9 der VBBo und werden im SPM ungenügend aufgeführt, insbesondere hinsichtlich dem Umgang	Verschiedene Kantone	Mit Hilfe einer Gefährdungsabschätzung für militärische Zielgebiete mit landwirtschaftlicher Graslandnutzung wird eine allfällige Nutzungseinschränkung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (VBBo) ermittelt und vertraglich oder durch Grundbucheintrag festgelegt. Diese Gefährdungsabschätzung konkretisiert das Handbuch des BAFU „Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden“; Version 1.0, 26.10.2016. ➔ Die Erläuterungen im SPM Kap. 3.5.7 werden entsprechend ergänzt. Bei den genannten 1650 Standorten handelt es sich grösstenteils um Zielgebiete der Artillerie oder um Übungsplätze, bei denen keine Munition mit relevantem Schadstoffgehalt eingesetzt worden ist.

mit bestehenden Bodenbelastungen. <u>Kanton ZG</u>: Nur ein geringer Anteil der Flächen, die mit Blei belastet sind, ist im KbS eingetragen. Beim weitaus grösseren Teil der Flächen liegt die Belastung mit Blei offenbar unter dem Konzentrationswert des Anhangs 3 der AltIV resp. unter dem Sanierungswert der VBBo. Zu diesen Flächen sind im SPM keine Aussagen vorhanden. <u>Kanton SG</u>: Die Bleibelastung der meisten Bodenflächen, die von der Schiesstätigkeit betroffen sind, liegt unter dem Sanierungswert der VBBo. Entsprechend sind diese Flächen nicht im KbS VBS enthalten. So sind etwa 1650 militärische Zielgebiete nicht im KbS VBS aufgeführt. Die für diese Flächen notwendigen Massnahmen ergeben sich aus den Art. 6 bis 9 der VBBo. Diese werden im SPM zu wenig klar definiert. Vor allem fehlen Angaben zum Umgang mit den Bodenbelastungen rund um den belasteten Standort nach AltIV.		
Anträge: <u>Kanton SO</u>: Die in Kap. 3.5.7 aufgeführte Massnahme der gezielten Bodenverdichtung steht im Konflikt mit dem Auftrag zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Allfällige gezielte Bodenverdichtungen dürfen nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und rechtlichen Würdigung vorgenommen werden. <u>Kanton UR</u>: Die in Kap. 3.5.7 aufgeführte Massnahme zur gezielten Bodenverdichtung soll im Kap. 3.5.2 «Natur- und Landschaftsschutz, ökologischer Ausgleich» aufgeführt werden. <u>Kanton SG</u>: Im Kapitel 3.5.7 ist die aufgeführte Massnahme zur gezielten Bodenverdichtung zu streichen.	Verschiedene Kantone	Im Rahmen der Erarbeitung des Programms NLA werden das BAFU und die kantonalen Fachstellen zu den geplanten Massnahmen angehört. ➔ Die Massnahme der gezielten Bodenverdichtung wird im Kap. 3.5.7 (Belastete Standorte und Boden) gestrichen.
Antrag: Bei den drei Spl Ramenegg, Schmalholz und Sebliboden sind die Belastungen des Bodens zu untersuchen und in Absprache mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz allfällige Sanierungsmassnahmen durchzuführen.	Kanton ZG	Für diese Spl sind Untersuchungen durchgeführt worden. <u>Das VBS wird die nötigen Massnahmen mit der kantonalen Fachstelle absprechen.</u>
Demande : Dans la perspective d'une exploitation du site de Bevaix à long terme et à des fins écologiques, la commune souhaite qu'une dépollution du terrain soit envisagée, ainsi qu'un installateur de récupérateur de balles. Au niveau de la protection des eaux et du ruisseau en particulier, les autorités communales sollicitent une analyse du plomb et du sélénium dans l'eau. Une étude du sol et des eaux paraît être nécessaire sur cette zone protégée.	Canton NE / commune de Bevaix	<u>Das VBS wird die nötigen Untersuchungen durchführen.</u>
Demande : Tous les sites pollués du DDPS situés dans l'emprise du plan d'aménagement de la 3^{ème} correction du Rhône (PA-R3) nécessitent une coordination afin de définir un calendrier plus précis concernant la durée d'utilisation et d'assainissement desdits sites. Demande : Le Canton demande que le DDPS modifie sa méthodologie pour procéder à l'évaluation préliminaire des sites de tir et d'exercices militaires recensés au cadastre des sites pollués. Justification : Cette méthodologie, qui se limite à examiner	Canton VS	Diesbezügliche Gespräche fanden zwischen dem VBS und dem Kanton Wallis bereits statt. Es erfolgte ein offizielles Schreiben an den Kanton. Die gewählte Methode ist mit dem BAFU abgesprochen und anerkannt.

l'étendue de la superficie totale de la zone de tir et d'exercices militaires, est en contradiction avec notre manière de travailler en Valais et néglige des sites qui pourraient engendrer des atteintes nuisibles aux eaux ou aux sols. Demande : Le Canton demande que le DDPS fournisse aux cantons les données relatives aux places de tir et d'exercices militaires non inscrites dans leur cadastre des sites pollués. Justification : L'argumentation de la protection des données personnelles n'est pas défendable. Chaque tiers (et donc également le canton du Valais) peut obtenir les données sur le nom des propriétaires et leur adresse auprès du registre foncier (devoir de renseignement). De plus, la convention d'Aarhus ainsi que l'art. 10e LPE obligent le DDPS à l'information. Si besoin est, les données sur les propriétaires peuvent être cachées. Demande : Pour les sites inscrits au cadastre, le Canton demande qu'il reçoive les informations existantes sur les investigations menées, les travaux d'assainissement réalisés, l'éventuelle pollution résiduelle et les mesures qui y sont liées. De plus, le Canton du Valais se réserve la possibilité d'inscrire au cadastre cantonal des sites pollués toutes les places de tir et d'exercice militaire non prise en compte par le DDPS et ce afin de garantir la protection des sols et des eaux souterraines. Là où le DDPS n'a pas entrepris d'inscription au cadastre des sites pollués, il nie sa compétence et la transmet au canton du Valais.		Ein standardisiertes Verfahren zur Übermittlung von Bodenbelastungshinweisen ist aufgrund des geringen Nutzens nicht gerechtfertigt (99% der Belastungen liegen ausserhalb von Bauzonen). Für einzelne Projekte werden die vorhandenen Daten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
Demande : Si la responsabilité du DDPS est clairement établie et mentionnée, il s'agit d'être plus précis dans les procédures que le DDPS entend appliquer pour l'assainissement de ces places de tir. Le plan sectoriel prévoit, dans sa partie traitant des sites et sols contaminés, qu'un assainissement en régions alpines n'est pas toujours indiqué et que, dans certains cas, une restriction de la surface d'utilisation peut s'avérer plus judicieuse sur le plan écologique. Le Canton attend de la part du DDPS que les cantons soient orientés sur ses intentions en matière d'assainissement des places de tir désaffectées et que des rencontres à périodicité déterminée soient planifiées par le DDPS pour en discuter.	Canton FR	Für Belastungen aufgrund einer militärischen Tätigkeit sieht sich das VBS als zuständige Behörde. Das Vorgehen für die Untersuchungen ist in diversen Wegleitungen festgelegt (Altlastenbearbeitung VBS, Erarbeitung des Sanierungsprojekts, XRF-Wegleitung und Gefährdungsabschätzung bei militärischen Schiessplätzen mit Graslandnutzung). Die Kantone werden im Rahmen von Kantongesprächen informiert.
Osservazioni : Gli atti in consultazione non si occupano in modo sufficientemente dettagliato della questione del trapasso di competenze di esecuzione tra il DDPS e il Cantone. Il Cantone TI si riferisce in particolare alla mancanza di comunicazione e informazione riguardo alla problematica del catasto dei siti inquinati, vincolata al trapasso di responsabilità ai sensi dell'Ordinanza sul risanamento dei siti inquinati (OSiti) in seguito alla restituzione di superfici delle ex piazze d'armi e/o di tiro. Considerata la specificità del tema, esso deve essere trattato dal DDPS in stretta collaborazione con il Servizio cantonale competente. In generale quando il DDPS aliena un sito inquinato, lo stesso non è più di sua competenza e una sua iscrizione nel catasto	Cantone TI	Für das VBS gelten dieselben rechtlichen Vorgaben (USG, AltIV, VBBo) für die Beurteilung von belasteten Standorten, Untersuchungen und Sanierungen wie für Kantone und Dritte. Sofern ein Standort nach Abschluss aller altlastenrechtlichen Untersuchungen an einen zivilen Erwerber zurückgegeben werden soll, erfolgt die Übergabe gemäss dem Prozess „Desinvestition Schiess-

dei siti inquinati DDPS viene automaticamente cancellata: vi è dunque la scomparsa dell'informazione dei siti inquinati durante l'alienazione dei fondi del DDPS. Eventuali siti inquinati e/o superfici rilevanti potenzialmente inquinate dovrebbero invece essere riprese, se necessario, nel catasto cantonale dei siti inquinati (www.ti.ch/oasi). Per permettere di effettuare le necessarie valutazioni è però necessario essere in possesso delle informazioni del caso (rapporti di indagine o bonifica). Queste informazioni devono poi portare all'elaborazione di un inventario dei settori rilevanti (indagati, bonificati, bonificati parzialmente, inquinati), che permetta al servizio cantonale competente (SPAAS) di eseguire una valutazione oggettiva e seria circa i settori (siti) da trasporre e iscrivere nel catasto cantonale dei siti inquinati. Il DDPS ha inoltre fissato delle regole unilaterali nella procedura di elaborazione del proprio catasto dei siti inquinati, che hanno permesso di sottrarre buona parte dei siti sottoposti a tale esercizio. Esistono dunque delle superfici e/o degli oggetti che, sebbene verosimilmente inquinati, non sono censiti nel catasto DDPS dei siti inquinati, ma che lo sarebbero in quello cantonale. Anche in questo caso la messa fuori uso e la successiva alienazione, senza un contatto preliminare con il servizio specialistico del Cantone, in particolare per le piazze di tiro, significherebbe perdere le informazioni necessarie alla valutazione del sito. Tenuto conto che i criteri di applicazione dell'OSiti, così come quelli dell'elaborazione del catasto dei siti inquinati, sono inoltre diversi tra DDPS e i singoli Cantoni (i criteri cantonali sono spesso più severi di quelli federali), potrebbero emergere delle problematiche legate al fatto che il Cantone dovrebbe richiedere delle misure complementari a quelle richieste dal DDPS al momento del trapasso di competenze, così come potrebbe dover iscrivere nel catasto cantonale dei siti inquinati dei siti che non lo erano in quello federale. Questo implica che il Cantone deve sempre essere preventivamente contattato e puntualmente informato sul tema, assieme al futuro acquirente, in modo da poter gestire correttamente un'eventuale procedura pianificatoria di attribuzione dell'utilizzo del suolo oltre che per evitare in seguito spiacevoli malintesi per lo stesso acquirente. Richieste : - Il cantone TI chiede che il principio relativo ai siti inquinati (pag. 29 della parte programmatica) sia completato indicando che anche il servizio ambientale cantonale specialistico (SPAAS) vada preliminarmente informato e contattato, in modo da permettere poi il trasferimento della sovranità in materia di esecuzione e delle iscrizioni nei catasti cantonali. - Riguardo alla restituzione di piazze di tiro e di altre installazioni rilevanti non iscritte nel catasto del DDPS, si ritiene pure opportuno un passaggio di informazioni tra il DDPS e l'autorità cantonale competente in materia ambientale così da valutare l'eventuale necessità di iscrivere questi oggetti nel catasto cantonale dei siti inquinati. -		plätze mit KbS-Eintrag“, welcher derzeit erarbeitet wird. Darin wird die Übergabe der Katastereinträge, der Vollzugshoheit und der dazugehörenden Akten an die zuständige kantonale Behörde geregelt. Das VBS wird den Prozess mit den Kantonen abstimmen. Den Anliegen wird wie folgt entsprochen: ➔ Der Grundsatz bezüglich Rückgabe und Verkauf (3.5.7) wird bezüglich der Übertragung der Vollzugszuständigkeit ergänzt.
--	--	---

3.5.8 Landwirtschaft

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Kompensation für die Beanspruchung von FFF hat durch das VBS zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist das FFF-Kontingent des Kantons entsprechend zu kürzen. Begründung: Besonders betroffen sind die Kantone durch die Fragen der FFF. Die Möglichkeit, die FFF innerhalb militärischer Anlagen in das kantonale Inventar aufzunehmen (mit entsprechendem Hinweis), wird begrüsst. Die Zielsetzung, dass FFF nur beansprucht werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen, ist richtig; ebenfalls der Grundsatz, dass beanspruchte FFF wenn möglich zu kompensieren sind. Die Kompensation ist jedoch durch den Bund sicherzustellen – die Zusammenarbeit mit den Kantonen, die im entsprechenden Kapitel angesprochen wird, darf nicht dazu führen, dass das VBS die Kantone in die Pflicht nimmt.	KPK, verschiedene Kantone	Die Regelung der Kompensation bei Beanspruchung von FFF durch nationale Infrastrukturen kann nicht Inhalt des SPM sein. Die offenen Fragen werden mit der Revision des Sachplans FFF beantwortet werden. Die Kompensation ist eine Bundesaufgabe und entsprechend auch durch diesen zu realisieren resp. zu finanzieren. Hingegen ist der Bund in der Regel nicht in der Lage, die hierzu nötigen Kompensationsflächen zu sichern bzw. zur Verfügung zu stellen, weshalb er auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen angewiesen ist. Die Kantone verfügen über die Möglichkeiten, geeignete Kompensationsstandorte raumplanerisch zu sichern oder andere raumplanerische Massnahmen (bspw. Auszonungen) vorzunehmen. Die Reduktion des kantonalen Mindestumfangs steht derzeit nicht zur Diskussion. Die detaillierten Modalitäten zur Kompensation sind projektbezogen im Rahmen des Militärischen Plangenehmigungsverfahrens fallweise festzulegen.
Antrag: Im Kapitel 3.5.8 ist die Zusammenarbeit zwischen Militär und Landwirtschaft im Bereich der Erschliessung als weiterer Leitsatz festzulegen. Begründung: Die Erschliessung der militärischen Anlagen erfolgt häufig über Infrastrukturen, die auch der Landwirtschaft dienen. Im Kanton Solothurn sind insbesondere Berghofzufahrten betroffen. Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit in diesem Bereich gut; es konnten Kostenteiler gefunden werden und nicht zuletzt profitiert die Landwirtschaft auch über gut ausgebaute Wege. Im Kapitel 3.5.8 sollte aus unserer Sicht die Zusammenarbeit zwischen Militär und Landwirtschaft im Bereich der Erschliessung als weiterer Leitsatz festgeschrieben werden. Vorschlag: „Wo die Erschliessungen der militärischen Anlagen sich mit der landwirtschaftlichen Nutzung überlagert, insbesondere bei Berghofzufahrten, werden Ausbau- und Unterhaltsarbeiten mit den Verantwortlichen Personen der Kantone im Bereich Strukturverbesserung koordiniert. Beim	Kanton SO	Die Verankerung eines solchen Grundsatzes im SPM wäre nicht stufengerecht. Allfällige Synergien mit landwirtschaftlichen Infrastrukturen werden aber im Rahmen der militärischen Plangenehmigungsverfahren geprüft.

Ausbau und bei der periodischen Wiederinstandstellung (baulicher Unterhalt) beteiligt sich das Militär im Verhältnis zu seiner Nutzung an den Gesamtkosten."		
Antrag: In der 3. Festlegung zu Kapitel 3.5.8 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen. Begründung: Die Möglichkeit, die FFF innerhalb militärischer Anlagen in das kantonale Inventar aufzunehmen, begrüßen wir. Als nicht notwendig und nicht praktikabel beurteilen wir hingegen die Festlegung, dass die innerhalb der militärischen Areale gelegenen FFF im Inventar „mit entsprechendem Hinweis und Vorbehalt" zu kennzeichnen sind. Die für einen effizienten Vollzug dieser Massnahme notwendigen Grundlagen stehen den Kantonen nicht zur Verfügung.	Kanton BE	Die Möglichkeit zur Bezeichnung mit Vorbehalt muss bestehen, zumal die Kantone nach Art. 28 Abs. 2 RPV auch anzeigen müssen, welche FFF in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.
Demande : Au vu des conséquences en terme d'aménagement du territoire (LAT), il serait souhaitable que dites négociations puissent débiter rapidement. Il paraît indispensable que le DDPS intègre la gestion des SDA de concert avec les cantons concernés et de manière suivie lors du traitement des dossiers. Demande : En application de la mesure F12 du PDCn4, afin d'alimenter son monitoring et de garantir son quota, le Canton de Vaud souhaite obtenir de la part du DDPS une estimation des emprises prévisibles pour les projets militaires à l'horizon 2030. Justification : Les principes figurant au chapitre 3.5.8 prévoient qu'une pesée complète des intérêts doit présider à la décision d'empiéter sur les SDA. Le Canton salue cette clarification.	Canton VD	An den vorgesehenen Festlegungen im SPM wird festgehalten, bis die Richtlinien zum Umgang mit den FFF bei nationalen Infrastrukturen mit der Revision des Sachplans FFF vorliegen. Sur Bière et Chamblon, des séances ont déjà eu lieu, de même que des investigations techniques sur la qualité des sols ont été réalisées. Chaque année, une séance a lieu à Lausanne avec les différents services cantonaux ainsi que les partenaires militaires et armasuisse (Kantonsgespräch); à cette occasion, le canton est informé sur les projets en cours de réalisation et ceux planifiés à 10 ans au plus.
Demande : Le Canton demande que, lors d'une réaffectation d'un terrain en faveur de l'agriculture, un effort particulier soit entrepris pour que les sols en question soient rendus au moins au niveau de qualité présente avant l'exploitation militaire ou dans une qualité similaire aux terrains voisins. Par ailleurs, il demande que la possibilité d'une revalorisation des sols, voire une amélioration des sols, en particulier les sols dégradés, soit examinée. Il est ainsi envisageable qu'un sol, à l'origine non classé en SDA réponde après réhabilitation aux critères SDA et permette alors d'augmenter la surface en SDA, voire de compenser une emprise sur des SDA. Toutefois, la restitution de sols de qualité ne doit pas être limitée aux seules SDA.	Canton FR	Bei Standortsanierungen wird die standortübliche landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht.

4. Grundsätze zu den Anlagenkategorien

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Der SPM hat darzulegen, welche Spl und Üpl welchem Wpl zugeordnet sind. Begründung: Wpl sowie Spl und Üpl werden in separaten Kategorien aufgelistet. Deshalb ist nicht erkennbar, welche Spl und Üpl - zum Teil vertraglich – einem Wpl zugeordnet sind. Dies scheint uns wichtig, damit bei Diskussionen und Projekten, die einen Waffenplatz betreffen, die zugehörigen Ausbildungsplätze identifiziert und mit einbezogen werden können. So sind zum Beispiel im geltenden Benützungsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Eidgenossenschaft (VBS) betreffend den Wpl Liestal (Objekt-Nr. 13.101) die dazugehörenden Üpl Seltisberg (Objekt-Nr. 13.201), Sichtern (Objekt-Nr. 1 3.202) und Oristal (Objekt-Nr. 1 1 .302) definiert. Im Sachplan hingegen ist diese für uns zwingende Anbindung nicht erkennbar. Dies ist unserer Meinung nach umso wichtiger, als sich einer der Plätze (Oristal, OB-Nr. 11.302) ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Kanton Solothurn befindet. In gleicherweise müssten auch die Üpl Böckten (Objekt-Nr. 13.301) und Bubendorf (Objekt-Nr. 13.302) erkennbar dem Wpl Liestal zugeordnet werden, da sie hauptsächlich bzw. fast ausschliesslich durch die in der Kaserne Liestal stationierten Truppen genutzt werden.	Kanton BL	Im SPM-Programmteil werden neu alle Wpl, Spl und Üpl separat resp. in eignen Netztabellen aufgeführt (vgl. Kap. 4.1 – 4.3). Würde zusätzlich noch die Zuordnungen dargestellt bzw. die einzelnen Plätze untereinander „verknüpft“ werden, müsste bei jeder Anpassung der Zuordnung gleichzeitig der Programmteil revidiert werden. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird deshalb davon abgesehen. Eine solche Darstellung würde auch nicht der „Flughöhe“ eines Sachplan-Programmteils entsprechen. Im Modulkatalog der Ausbildungsmodule ist diese Zuordnung dargestellt, insbesondere für die Koordination der Belegungen. <u>Die Zuordnung der Spl/Üpl zu den Wpl könnte allenfalls Inhalt der Objektblätter sein und wird bei deren Erarbeitung thematisiert werden.</u>
Antrag: Die Festsetzungen sind zu ergänzen und deren Beachtung auch bei der Ausserbetriebnahme bzw. beim Rückbau von entsprechenden Anlagen sicher zu stellen. Begründung: Wir stellen fest, dass bei den Anlagekategorien "Militärflugplätze" und "Übersetzstellen" in den Festsetzungen Umweltanliegen als zu berücksichtigende Interessen genannt werden, währendem diese Aspekte bzw. Interessen bei den ebenfalls umweltrelevanten Anlagekategorien "Waffenplätze", "Schiessplätze", "Übungsplätze", "Armeelogistikcenter" und "besondere Anlagen" fehlen.	Kanton BE	Die Abstimmung mit Raum und Umwelt ist tatsächlich nicht bei allen Anlagekategorien speziell erwähnt. Es gelten aber in jedem Fall und für alle Anlagen die Grundsätze in Kapitel 3; die Abstimmung mit Raum und Umwelt ist damit sichergestellt. ➔ Der Grundsatz bei den Militärflugplätzen wird angepasst.
Antrag: Der Militärpolizeistandort Mels ist zusätzlich in den SPM aufzunehmen.	Kanton SG	Die Anlage erfüllt die Kriterien der Sachplanrelevanz nicht und erscheint daher nicht im SPM.
Demande : Le Canton relève qu'afin de garantir les conditions optimales à l'instruction des troupes stationnées dans le canton, les surfaces dévolues aux activités militaires ne devraient subir aucune modification par rapport à la situation actuelle.	Canton NE	Wird zur Kenntnis genommen.
Remarque : Si la région du Haut-Valais salue la présence de l'armée sur son territoire ainsi que son impact positif sur la valeur ajoutée directe ou indirecte de la région, en revanche plusieurs communes du Valais romand déplorent la perte	Canton VS	Die neuen Nutzung des Wpl Sion durch das Kommando und die Schulen und Kurse der Militärpolizei haben eine erhöh-

d'emplacements militaires et des emplois qui sont liés, générant des pertes économiques notables pour la région du Bas-Valais (principalement à l'aval de Martigny).		te Belegung in der Region Unterwallis zur Folge.
Demande : Les objets du PSM 2017 devront impérativement respecter le plan d'aménagement de la 3 ^e correction du Rhône (PA-R3), approuvé par le Conseil d'Etat valaisan le 2 mars 2016.	Canton VS	Die Abstimmung der einzelnen Anlagen mit der geplanten Rhonekorrektur erfolgt in den Objektblättern und im Rahmen der militärischen Plangenehmigungsverfahren.
Remarque : Pour les secteurs à vocation agricole, y compris les régions d'estivage, le Canton se félicite que le PSM prévoient que les terrains soient prioritairement rendus à l'agriculture, même pour les sites contaminés.	Canton FR	Wird zur Kenntnis genommen.

4.1 Waffenplätze

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Im Entwurf des Stationierungskonzepts wurde eine Einheit der Infanterie Durchdiener in der Verbandsausbildung 2 dem <u>Wpl Bremgarten</u> zugewiesen. Im SPM 2017 wird auf diese Basierung nun verzichtet. Dies wird sehr bedauert, auch im Hinblick auf eine gute Auslastung des Schiessplatzes Gehren, welcher nach wie vor zur Nutzung vorgesehen ist.	Kanton AG	Die Zuordnung von Truppeneinheiten auf die einzelnen Waffen- und Schiessplätze ist im Stationierungskonzept ausgewiesen, aber nicht Gegenstand des SPM. Auf dem Wpl Bremgarten wird eine 2. Bereitschaftskompanie der G/Rttg Trp stationiert.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Raumkonflikt zwischen militärischen Anlagen und kantonalen Verkehrsinfrastrukturen im Raum Brugg abzeichnet. Im Konzept Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE) werden Massnahmen zur Entlastung der Region Brugg/Windisch vom hohen Verkehrsaufkommen und zur besseren Anbindung des Unteren Aaretals an die Autobahn A1/A3 (Umfahrungsstrassen) evaluiert. Zurzeit ist beim Kanton der OASE-Richtplaneintrag auf Stufe Zwischenergebnis in Vorbereitung. Das VBS hat via ARE im Rahmen der Anhörung (April-Juli 2016) bereits zur OASE Stellung genommen. Nach jetzt folgenden, intensiven Vertiefungsarbeiten bis Ende 2017 soll die OASE im Jahr 2019 im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Vor der Festsetzung wird ebenfalls eine öffentliche Anhörung stattfinden. Der Zeitpunkt ist jetzt günstig, um die militärische Lösungsstrategie (Detailplanung) zum <u>Wpl Brugg</u> und die OASE-Vertiefungsarbeiten im 2017 aufeinander abzustimmen. Das VBS wird ersucht, die genannte Abstimmung im Jahr 2017 zu unterstützen. Kontaktstelle dafür ist beim Kanton Aargau die Abteilung Verkehr des BVU.	Kanton AG	Die Abstimmung zwischen dem VBS und dem Kanton Aargau ist sichergestellt. Die zuständigen Stellen haben sich bereits mehrmals zum Informationsaustausch getroffen. Dieser Austausch wird fortgesetzt. Raumplanerisch relevante Ergebnisse der laufenden Planungsarbeiten können bei Bedarf ins SPM-Objektblatt aufgenommen werden.
Antrag : Im SPM ist die Betriebsdauer für das Kasernenareal <u>Aarau</u> zu präzisieren respektive die Betriebsdauer nicht als	Kanton AG, Stadt Aarau	Der SPM sichert für die militärischen Anlagen die Standorte

zeitlich unbefristet zu bezeichnen. Begründung: In Kap. 4.9 (Karten) werden die Standorte mit einer Betriebsdauer von länger als zehn Jahren als Standorte mit unbefristeter Betriebsdauer (dunkelblaue Symbole) bezeichnet. Dies stimmt für die Kaserne Aarau nicht. Seit dem Jahr 2015 läuft die Arealentwicklung Kaserne Aarau. In einem Letter of Intent (LOI) wurden die Grundsätze für die Arealentwicklung Kaserne Aarau zwischen dem Kanton Aargau als grösstem Grundeigentümer und der Stadt Aarau als Planungsbehörde festgelegt. Im LOI wird festgehalten, dass der Waffenplatzvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2030 gewährleistet wird, eine Verlängerung des Waffenplatzvertrags über das Jahr 2030 hinaus für den Regierungsrat aber nicht im Vordergrund steht und das Kasernenareal eher einer zivilen Nutzung zugeführt wird. Das heisst, der Kanton Aargau geht für das im Eigentum des Kantons stehenden Areal von einer bis 2030 befristeten militärischen Nutzung aus.		und stellt die Abstimmung mit Raum und Umwelt sicher. Planungshorizont des SPM sind 15 bis 20 Jahre. Deshalb werden nur diejenigen Anlagen speziell gekennzeichnet, die deutlich vor diesem Zeithorizont resp. in unter 10 Jahren aufgegeben werden sollen. Der Waffenplatzvertrag über die Nutzung der kantonalen Gebäude in Aarau läuft bis Ende 2030. Ohne eine Kündigung, die bisher nicht erfolgt ist, verlängert er sich automatisch um weitere 5 Jahre. Im Objektblatt zum Waffenplatz Aarau wird auf die militärische Nutzung nach 2030 einzugehen sein. → In den Erläuterungen in Kap. 4.1 erfolgt ein Hinweis auf den Waffenplatzvertrag. → Die Differenz zwischen den Netztabelle und den Karten wird beseitigt bzw. die dunkelblauen Symbole in den Karten werden ebenfalls mit „Betriebsdauer > 10 Jahre“ bezeichnet.
Antrag: Die Kaserne Aarau ist in Anbetracht der zukünftigen militärischen Nutzung als Besondere Anlage im Kapitel 4.7 aufzuführen. Begründung: Mit dem im Stationierungskonzept geplanten Abzug des Kommandos Infanterie Durchdiener 14 und der Umnutzung der Kaserne zum Rekrutierungszentrum wird der Wpl Aarau aufgehoben und in einen militärischen Verwaltungsstandort umgewandelt. Die Verwaltungsstandorte der Armee werden im Kapitel 4.7 Besondere Anlagen aufgeführt.	Stadt Aarau	Im Hinblick darauf, dass die künftige Nutzung des Waffenplatzes noch der Klärung bedarf, wird die Kaserne Aarau im SPM gemäss Waffenplatzvertrag bei den Waffenplätzen belassen.
Antrag: Der langfristige Erhalt der Funktion des Wpl Andermatt als Armeesportstützpunkt ist sicherzustellen.	Kanton UR	Der Armeesportstützpunkt Andermatt dient heute massgeblich zivilen Zwecken. Er wird in einer Übergangsphase bis zur Klärung der Zukunft durch das BASPO betrieben.
Demande : Le Canton réitère son opposition à la fermeture de la place d'armes de Moudon. Si, en dépit de l'opposition du Canton, le Conseil fédéral devait irrémédiablement opter pour cette fermeture, le Canton demanderait formellement l'ouverture de négociations afin de définir ensemble les meilleures options possibles au sujet de cette place d'armes. A ce titre, le	Canton VD	Damit längerfristig genügend Mittel für Investitionen in Rüstungsmaterial und für die Erneuerung der Immobilien verfügbar sind, muss der Immobilienbestand und damit der

Canton rappelle qu'il a manifesté son intérêt pour une éventuelle acquisition de ce bien. Demande : Le Canton considère qu'une investigation détaillée des SDA doit être effectuée dans le site et qu'une remise en état d'une partie du site doit être envisagée lors de son éventuelle future mise hors service. Justification : Les modifications de statut n'ont en règle générale pas d'incidence directe sur les SDA, sauf pour le site de Moudon, qui est partiellement affecté en zone militaire / zone intermédiaire / zone agricole, et partiellement inclus dans les SDA, quand bien même certains secteurs sont largement bâtis (bâtiments, places imperméabilisées, etc).		Betriebsaufwand reduziert werden. Deshalb wird an der Aufgabe des Waffenplatzes Moudon festgehalten. Das VBS nimmt das Interesse des Kantons zur Kenntnis und wird mit dem Kanton das Gespräch bezüglich der Nachnutzung aufnehmen. Dabei werden auch weitere Bundesinteressen an diesem Standort einzubeziehen sein, die nach der VILB Priorität haben (Sachplan Asyl). Die Modalitäten der Ausserbetriebnahme sind noch festzulegen, dazu gehört auch der Umgang mit den FFF. Dabei ist die Art der Nachnutzung zwingend zu berücksichtigen.
Demande : concernant les places d'armes de Savatan et Dailly, le canton de Vaud, par le biais des Départements des institutions et de la sécurité (DIS) et de l'économie et du sport (DECS), est actuellement en négociations avec le DDPS et le DFJP pour, d'une part, la création d'un centre de départs pour requérants d'asile à Dailly et, d'autre part, l'acquisition de l'Académie de police sise à Savatan. Il semble nécessaire que le Conseil fédéral adopte une position commune et claire sur l'avenir de ces places d'armes en prenant également en compte le besoin des cantons concernés par ces sites.	Canton VD	Zur Folgenutzung aufgegebenen Anlagen äussert sich der SPM nicht. Diese ist in den entsprechenden Planungsinstrumenten zu regeln (Sachplan Asyl, kant. Richtplan etc.). Die Abstimmung zwischen den Sachplänen des Bundes ist sichergestellt.
Demande : la place d'armes de Genève ne se réduit pas au périmètre de la caserne des Vernets. Si ce dernier fait l'objet d'un désengagement de l'armée à l'horizon 2020, le Canton souligne que, pour une question d'exactitude, il y a lieu de parler d'une requalification et non d'un abandon. Le Canton demande que le plan sectoriel soit rectifié sur ce point. Dans l'hypothèse où l'appellation "place d'armes" ne pouvait être maintenue, la désignation comme "centre de compétence des troupes de sauvetage", au rang des installations particulières, pourrait répondre à sa requête. Justification : le Canton décèle une contradiction avec l'affirmation selon laquelle « sur les 39 places d'armes citées dans le plan sectoriel des places d'armes et de tir de 1998, on peut renoncer définitivement à cinq places dont Genève » (PSM 2017, partie « programme », page 8). Le futur centre d'instruction des troupes de sauvetage d'Epeisses, site propriété de la Confédération, devient un véritable centre de compétences dans ce domaine. Le programme VULCAIN pour lequel armasuisse Immobilier vient de débloquent les crédits utiles et qui doit être réalisé à l'horizon début 2019 illustre cette évolution.	Canton GE	Die Funktion Waffenplatz wird mit der Aufgabe der Casernes Les Vernets definitiv aufgehoben. Es verbleibt das Centre de formation pour les troupes de sauvetage in der Anlagekategorie Places d'exercices.

Remarque : Le canton de Neuchâtel est satisfait de constater le maintien de la place d'armes de Colombier ainsi que des places de tir cantonales et ceci pour une période supérieure à dix ans.	Canton NE	Wird zur Kenntnis genommen.
Demande : La commune de La Folliaz est heureuse que la place d'armes de la montagne de Lussy, reliée à la place d'armes de Drognens, ne subisse pas de changement. Concernant le site de Villarimboud, armasuisse a informé la commune, en date du 9 mai 2016, de la liquidation des installations liées au câble téléphonique avec radiation de la servitude s'y référant. La commune serait reconnaissante de recevoir des précisions quant à l'exploitation de cette infrastructure et des objectifs à long terme du DDPS pour cet ouvrage.	Commune de La Folliaz (FR)	Le site de Villarimboud ist nicht Gegenstand des SPM. <u>armasuisse Immobilien wird mit Gemeinde Kontakt aufnehmen.</u>
Remarque : Le PSM stipule que la Confédération va renoncer définitivement à la place d'armes de Fribourg, dans un délai estimé entre 5 et 10 ans. Le rapport précise que certains immeubles des places d'armes en Suisse ne sont pas propriété de la Confédération, puisqu'un nombre considérable d'objets a en effet été construit à l'aide d'un droit de superficie ou certaines infrastructures sont louées. Le terrain et les bâtiments de la caserne de la Poya appartiennent effectivement à l'Etat de Fribourg. Dès lors, lorsqu'ils lui seront remis, ils seront gérés par l'autorité cantonale. Le programme énoncé ne donne pas d'élément nouveau, mais précise la situation déjà connue des autorités communales et cantonales. Le Conseil communal de la Ville de Fribourg souhaite que la Confédération connaisse la position de la Ville quant à l'importance du développement de ce secteur. Il a d'ailleurs déjà informé le Conseil d'Etat fribourgeois, lors d'une séance le 30 septembre 2016, de sa volonté de s'impliquer en matière de planification territoriale à cet endroit. Le Conseil communal souhaite en effet y aménager un quartier créant une zone de centralité urbaine dense autour de la halte RER. un écoquartier tel que projeté dans le futur Plan d'aménagement local (PAL).	Canton FR et Ville de Fribourg	Wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Schiessplätze

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Der <u>Spl Buchs</u> (Regionale Schiessanlage RSA Buchs) wird nicht mehr im SPM geführt. Aufgrund der ausgezeichneten und gut unterhaltenen vorhandenen Infrastruktur (Standsschiessen 25 m / 300 m) ist dies nicht nachvollziehbar.	Kanton AG	Die Nutzung der Schiessanlage durch die Armee wird aufgrund der Verlegung der Inf DD Schule aus Aarau stark rückläufig sein. Da die zivile Nutzung der Schiessanlage weit überwiegt, wird sie im SPM nicht mehr geführt.
Antrag: Die Leitungsabschnitte der Hochspannungsleitung von Beznau nach Mettlen tangieren keine VBS-Areale, sind aber im SPM zu berücksichtigen (vgl. SÜL und Richtplan). Für den Abschnitt Riniken besteht ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen Swissgrid und armasuisse. Dieser enthält die Aufla-	Kanton AG	Die Koordination der Bundessachpläne SÜL und SPM erfolgt bei Bedarf auf Stufe der Objektblätter. Allfällige Konflikte oder Nutzungsvorbehalte sind in den Objektblättern zu erwäh-

ge, dass durch den Bau der Hochspannungsleitung der Betrieb des <u>Spl Krähtal</u> nicht eingeschränkt werden und sich die Lärmbelastung der umliegenden Gemeinden durch die Waldrodung nicht erhöhen dürfe.		nen.
Die Aufhebung des <u>Spl Saggberg</u> wird bedauert. Die Gemeinde Glarus zeigt sich zuversichtlich, dass aufgrund der gemachten Erfahrungen aus der Schiessplatzaufhebung Unterlänggenegg das VBS seine entsprechende Verantwortung auch bei der Schliessung des Schiessgeländes Saggberg wahrnimmt und dass der Prozess des Rückbaus der Anlagen und Altlasten erfolgreich und ohne Kostenfolge für die Gemeinde abgewickelt werden kann.	Kanton GL	Das VBS nimmt seine Verantwortung wahr und kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen bei der Altlastensanierung nach.
Antrag: Das Objekt Nr. 13.202 (Sichtern) ist zweigeteilt nach der entsprechenden Nutzung in den Anlagekategorien Spl bzw. Üpl zu erfassen. Begründung: Objekt-Nr. 13.202 (Sichtern) wird als Spl aufgeführt. Der grössere Teil der Anlage dient als Übungsgelände, auf dem keine Schiessausbildung möglich ist. Für die Schiessausbildung stehen ausschliesslich der sich im Eigentum der Stadt Liestal befindende 300/50/25m-Schiessstand sowie zwei Kurzdistanzanlagen des Bundes zur Verfügung.	Kanton BL	Viele Spl enthalten nebst dem Gelände, wo scharf geschossen wird, auch ein Übungsgelände, auf welchem keine scharfe Munition zum Einsatz gelangt. Trotzdem werden diese Spl im SPM-Programmteil als Einheit unter den Spl geführt. <u>Eine Differenzierung der Nutzungsflächen wird in diesen Fällen aber bei der Erarbeitung der Objektblätter thematisiert werden.</u>
Antrag: Die allfällige Weiternutzung eines Teilareals des Spl Glaubenberg zugunsten der Luftwaffe ist zu streichen. Begründung: Die Teilnutzung durch die Luftwaffe würde der Nutzung als Ausreisezentrum im Rahmen der Neustrukturierung Asyl des Bundes widersprechen.	Kanton ZG	Das Teilareal Wasserfallen soll definitiv durch die Luftwaffe weiter genutzt werden. Diese Nutzung tangiert eine allfällige Nutzung des Truppenlagers als Ausreisezentrum des Bundes nicht.
Antrag: Bei den nötigen Schritten zur Stilllegung des Spl Glaubenberg ist die Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten für die Glaubenbergstrasse vorzusehen.	Kanton OW	Die Kostenbeteiligung bei Stilllegungen ist nicht Gegenstand des SPM. Gespräche zu diesem Thema zwischen dem Kanton und armasuisse haben bereits stattgefunden.
Antrag: Gestützt auf die Festsetzungen von Kapitel 3.5.2 des SPM 2017 wird erwartet, dass über die bestehenden Massnahmen zum Erhalt und Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume hinaus im Schiessplatzperimeter zusätzliche Anstrengungen für die Aufwertung und die Regeneration insbesondere der national bedeutenden Moorflächen unternommen werden. Begründung: Aus dem SPM 2017 geht hervor, dass die bestehenden Schiessplätze im Eigenthal (03.201/03.205), die grösstenteils auf stadteigenen Grundstücken liegen, mit der Hauptnutzung „Leichte Waffen“ langfristig weiterbetrieben werden sollen. Der Stadtrat ist damit einverstanden. Es besteht ein langjähriger Mietvertrag.	Stadt Luzern	Moorflächen von nationaler Bedeutung gelten als Sperrgebiete. Für den Schutz und die Aufwertung gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Weitere ökologische Aufwertungsmassnahmen werden im NLA-Programm behandelt.

Demande : le Canton demande des détails quant à l'exploitation de la place de tir de Vugelles-la-Mothe, respectivement il s'interroge sur la nécessité de maintenir cette place au vu des futurs développements de l'armée.	Canton VD	Der Schiessplatz ist für die Ausbildung der Infanterie weiterhin nötig. In den regelmässig stattfindenden Gesprächen zwischen Kanton, Gemeinden und VBS wird über die tatsächliche und die geplante Nutzung informiert.
Remarque : Dans les documents transmis, il n'apparaît pas la liste des places de tir sur la place d'armes de Bure. Nous souhaitons qu'une mention soit faite afin de spécifier les distances de tir soit : 300 m dans un stand couvert avec des cibles électroniques, stands courtes et moyennes distances pour l'instruction au fusil d'assaut ou pistolet. Nous partons du principe que le détail sera précisé dans la partie « objets » du PSM qui comprend les fiches de coordination de chaque emplacement et qui sera mise en consultation ultérieurement.	Canton JU	Les précisions seront faites dans la partie objets.
Remarque : le stand de tir de Dorénaz pigeons C, mentionné comme site pollué nécessitant un assainissement, se situe en partie dans l'espace Rhône et sera soumis à l'érosion du Rhône une fois l'aménagement du fleuve au coude de Martigny achevé. Le calendrier de l'assainissement du site doit être discuté, car la date prévue du début des travaux d'élargissement du Rhône pour ce secteur est de 2024.	Canton VS	<u>Der Zeitplan für die Sanierung wird mit dem Kanton abgesprochen.</u>
Remarque : Le stand de tir « Pra Bardy/Sion », mentionné comme site pollué nécessitant un assainissement, se situe dans l'emprise du PA-R3 et est en conflit avec l'aménagement du Rhône qui prévoit un élargissement en rive gauche. Le Service cantonal des routes transports et cours d'eau (Section « Protection contre les crues du Rhône des services centraux » - SRTCE-PCR) engagera une coordination avec le DDPS pour déterminer l'avenir de ce site. Par ailleurs, une partie de la place de tir a déjà fait l'objet d'une expropriation (le principe d'expropriation a été approuvé par décision du Conseil d'Etat du 14 septembre 2016) dans le cadre de la mesure anticipée d'Aproz.	Canton VS	Der Spl Pra Bardy ist unentbehrlich für die Ausbildung der Militärpolizei, die neu auf dem Waffenplatz Sion stationiert sein wird. Das VBS begrüsst die vom Kanton in Aussicht gestellte Koordination. Allfällige Festlegungen können im Objektblatt gemacht werden.
Remarque : La commune de Vernayaz tient à faire part de sa surprise quant à la volonté de voir disparaître, à court terme, la place de tir sise sur son territoire. En effet, de nombreux travaux et investissements ont été consentis ces dernières années afin de maintenir dans un état irréprochable les installations sises sur la commune, lesquelles répondent largement aux attentes des partenaires concernés.	Canton VS	Auf den Spl Vernayaz wird aufgrund des fehlenden Bedarfs für die militärische Nutzung verzichtet.
Demande : Sur la commune de Düdingen se trouve l'objet Schiffenen (10.207) à abandonner dans un délai de 5 ans. La commune soutient cet abandon et suppose que le démantèlement de l'installation, à la charge du DDPS, se fera en coordination avec la commune et les propriétaires fonciers.	Commune de Düdingen (FR)	Im Zusammenhang mit der verbleibenden Nutzungsdauer des Wpl Fribourg wird der Spl Schiffenen bis längstens 2027 weiterbetrieben werden, weshalb dessen Nutzungsdauer im SPM auf < 10 Jahre heraufgestuft wird. Die anschliessende Stilllegung erfolgt in frühzeitiger

		Koordination mit der Gemeinde und den Grundeigentümern.
Demande : Le Conseil communal de Plaffeien salue fortement le maintien à long terme du site de Geissalp. La commune est prête à rediscuter du Protocole d'accord de janvier 1979 et à examiner le prolongement de la réduction de l'occupation du site, cela en accord avec le locataire en période d'estivage. La commune souhaiterait en effet avoir la possibilité de discuter avec le DDPS des modalités de coordination des diverses utilisations existantes ou possibles dans le secteur.	Commune de Plaffeien (FR)	Festlegungen zur Nutzung des Spl sind Gegenstand des Objektblatts. Das VBS begrüsst das Angebot der Gemeinde, die künftigen Nutzungsmöglichkeiten zu besprechen.
Bemerkung (betreffend den Spl Rossboden / Rheinsand GR): Es wird gewünscht, dass die sehr gute Infrastruktur im Rheinsand (bei Brücke) wieder gemietet werden könnte.	Gemeinde Felsberg GR	Wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Eine zivile Nutzung darf die militärische Nutzung nicht beeinträchtigen.
Bemerkung (betreffend den Spl Hinterrhein GR): Gemäss SPM-Kapitel 3.5.2 können Bauten mit historischem, ökologischem oder landschaftlichem Wert erhalten bleiben. Aus Sicht der Gemeinde trifft dies beim „Steinhaus“ (Büroräume und Wachtlokal) zu. Ein möglicher Abbruch dieses Gebäudes darf somit nicht stattfinden.	Gemeinde Hinterrhein GR	Damit die Armee eine zeitgemässe Ausbildung sicherstellen kann, ist sie auf entsprechende Infrastrukturen angewiesen.. Die Variante zur Sanierung des Steinhauses ist in einer Gesamtbetrachtung gegenüber einem Neubau klar unterlegen. Ein Rückbau des Steinhauses ist aus dieser Sicht gerechtfertigt, zumal es nicht in einem denkmalpflegerischen Inventar aufgenommen ist.
Antrag: Als Perimeter des Spl Hinterrhein ist die genehmigte Karte des SPM 1998 beizubehalten. Begründung: Die Karte des SPM 2007 wurde nie genehmigt und wird von der Gemeinde nicht akzeptiert.	Gemeinde Hinterrhein GR	Das Verfahren zum SPM 2007 wurde aus diversen Gründen sistiert, weshalb für den Spl Hinterrhein bis heute das Objektblatt des SPM 1998 massgebend ist. Nach der Verabschiedung des Programmteils werden sämtliche SPM-Objektblätter revidiert werden. Dazu werden auch die jeweiligen Standortgemeinden angehört werden. Im Rahmen der Revision werden insb. auch die Perimeter überprüft und mit der amtlichen Vermessung abgeglichen.
Bemerkung: Die Gemeinde Wartau (SG) weist auf einen aktuellen Problemfall hin: Die Entwässerung der Festung Magletsch inkl. Aussenanlagen ist ein Sanierungsfall mit dringendem Handlungsbedarf.	Gemeinde Wartau (SG)	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Die Massnahmen sind bei armasuisse Immobilien in Bearbeitung.</u>

4.3 Übungsplätze

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Der <u>Üpl Full-Reuenthal</u> wird als sinnvoll erachtet.	Kanton AG	Wird zur Kenntnis genommen.
Antrag: Bei der Ausarbeitung des Objektblatts zum Üpl Gubel ist gemeinsam mit dem Kanton die Umnutzung bei einem allfälligen Wegfall der militärischen Nutzung zu planen. Begründung: Entsprechend dem vorliegenden Entwurf des SPM 2017 hält die Armee am Üpl Gubel in Menzingen fest. Der SPM hat mit dem kantonalen Richtplan zu korrespondieren. Zu beachten ist deshalb, dass der kantonale Richtplan das Gebiet Gubel-Fürschwand als kantonalen Schwerpunkt Erholung festlegt (Richtplantext L 11.1.1 Nr. 8, Bewilligung des Bundesrats 4. Mai 2005) und sich der Kanton für eine sanfte Umnutzung der Anlage beim Wegfall der militärischen Nutzung einsetzt (Richtplantext L 11.4.1. Nr. 2, Zwischenergebnis). Ein Verzicht auf den Üpl Gubel, der für ein ausserdienstgestelltes Lenkwaffensystem gebaut wurde, wäre aus Gründen der Bündelung der Ressourcen sowie der Entlastung des BLN Gebiets wohl vertretbar.	Kanton ZG	Gemäss Stationierungskonzept der Armee ist ein Verzicht auf die militärische Nutzung nicht vorgesehen. Demzufolge muss auch die entsprechende Infrastruktur sichergestellt bleiben. Planungen für den Fall einer Aufgabe des Platzes sind deshalb nicht sinnvoll. Die Abstimmung mit der zivilen Nutzung (Erholung) erfolgt im Objektblatt.
Demande : le Canton exprime son intérêt de principe quant à l'acquisition des infrastructures d'Aigle.	Canton VD	Der Standort Aigle bleibt in Zusammenhang mit der Nutzung des Spl Petit Hongrin bestehen. La Commune d'Aigle porte également un grand intérêt à l'acquisition d'une partie du site de l'arsenal. Des contacts avec la Municipalité de la Commune, par son Syndic ont déjà été pris. <u>armasuisse Immobilien wird mit dem Kanton Kontakt aufnehmen.</u>
Demande : la commune de Turtmann-Unterems demande de renoncer à la fixation d'une durée d'utilisation pour cet objet (Übungsplatz Turtmann, OB-Nr. 23.302). Pour la commune, il serait toutefois envisageable de fixer une durée d'utilisation de 5 ans au maximum, avec possibilité de prolongation. Justification : la commune de Turtmann-Unterems prévoit la création, à court terme, d'un « parc d'innovation » à l'emplacement de l'installation militaire.	Gemeinde Turtmann (VS)	Der Übungsplatz Turtmann wird gemäss Stationierungskonzept weiterhin für die Ausbildung benötigt. Eine zeitliche Beschränkung der Nutzung oder eine Veräusserung für einen Innovationspark sind nicht geplant.
Demande : La commune de Grandvillard est heureuse de constater que la place d'exercice Grandvillard (DCA) ainsi que Les Cressets sont maintenus au-delà des 10 ans. Par contre, le plan sectoriel ne traite pas des logements militaires, halle de gymnastique, foyer du soldat, garages, places de parcs, situés à la Route de la Sarine, à env. 400 m de la place d'exercice Grandvillard. L'autorité communale souhaite connaître les intentions du DDPS pour ces installations.	Commune de Grandvillard (FR)	Beide Areale sind für die weitere Nutzung zugunsten der Fliegerabwehr vorgesehen. Die genauen Rahmenbedingungen für die Nutzung werden Gegenstand des Objektblatts sein.
Piazza d'esercitazione di Biasca Osservazioni : La piazza d'esercitazione di Biasca si situa fuori dalla zona edificabile, in prossimità della buzza di Biasca (mappale n. 4576 RFD) e a monte del deposito AlpTransit e	Cantone TI	Dieser Standort wird nicht mehr genutzt und für den Verkauf vorbereitet. Die Nachnutzungen werden in den kantona-

del progetto di discarica attualmente in elaborazione da parte del Cantone in collaborazione con l'USTRA. Non si è a conoscenza di progetti o interessi comunali per il riutilizzo di queste superfici e dei manufatti presenti, che potrebbero eventualmente essere riconvertiti per scopi forestali (deposito legname) o agricoli da verificare con i competenti uffici cantonali. Piazza d'esercitazione della Saleggina Osservazioni : Nel PSM 2017 quest'area è attualmente prevista quale piazza d'esercitazione dell'esercito e la durata d'esercizio viene valutata per un periodo superiore ai 10 anni. I terreni della Saleggina risultano essere, grazie alla loro collocazione geografica, particolarmente attrattivi per il futuro sviluppo territoriale della città di Bellinzona così come per il progetto di rinaturazione delle rive proposte dal Consorzio Correzione Fiume Ticino (CCFT).		len/kommunalen Planungsinstrumenten geregelt. Dieser Standort soll gemäss Stationierungskonzept weiterhin genutzt werden. Das VBS ist jedoch bereit, den Übungsplatz zur Verfügung zu stellen, wenn durch den Kanton Tessin ein adäquater und kostenloser Realersatz geboten wird. Diesbezügliche Verhandlungen sind in Gang.
---	--	---

4.4 Militärflugplätze

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Im Objektblatt des <u>Flpl Emmen</u> sind präzise und verbindliche Angaben zu den geplanten Flugbewegungen sämtlicher Flugzeugtypen zu machen. Begründung: Die Schliessung des Flpl Sitten und die Überführung des Flpl Buochs in eine «Sleeping Base» mit späterer Aufhebung werden sich möglicherweise auf die Anzahl der Flugbewegungen auf dem Flpl Emmen und somit für den Kanton Zug negativ auswirken. Aus dem Sachplan Militär sind dazu keine näheren Angaben ersichtlich. Mögliche Veränderungen auf dem Flpl Emmen wirken sich auf den Grossraum Luzern und Zug aus.	Kanton ZG	Bei der Erarbeitung des SPM-Objektblatts wird die vom Flugbetrieb künftig verursachte Lärmbelastung berechnet und im Objektblatt verbindlich festgelegt. Die Zahl der Flugbewegungen und die Zusammensetzung der Flotte bilden die Grundlage zu dieser Lärmberechnung.
Antrag: Die in der Stellungnahme zum Stationierungskonzept vom 21. Januar 2014 formulierten Forderungen haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Das Objektblatt für den <u>Flpl Emmen</u> ist gleichzeitig mit den Objektblättern Meiringen und Payerne in die Vernehmlassung zu geben. Der Status von Emmen als Ausweichflugplatz bleibt erhalten. Begründung: Im Zusammenhang mit der Schliessung des Militärflugplatzes Sion und der damit einhergehenden Mehrbelastung des Flugplatzes Emmen forderte der Kanton Luzern in seiner Stellungnahme zum Stationierungskonzept insbesondere (1.) keine Erhöhung der Gesamtlärmbelastung, (2.) die Verlegung von Flugbewegungen von anderen Flugplätzen nach Emmen sind mit dem Ausbau der Anzahl Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu begleiten, (3.) minimale Pistensperre von vier Wochen im Sommer, teilweise während den Sommerferien; zusätzlich mindestens zwei Wochen reduzierter Flugbetrieb und (4.) Erhalt der bestehenden Flugbetriebszeiten; zurückhaltende Bewilligungen für Jet-Flüge ausserhalb dieser Zeiten. Weiter forderten wir das VBS auf, betreffend Änderungen des Flugverkehrs im Zusammenhang mit dem Flugplatz Emmen stetig informiert und angehört zu werden. Insbesondere verlangten wir präzise und verbindliche Angaben	Kanton LU	Es ist vorgesehen, die Objektblätter für alle Militärflugplätze gleichzeitig anzupassen. Das Vernehmlassungsverfahren, das 2011 für den Flugplatz Meiringen durchgeführt wurde, wird somit wiederholt. Damit sollen die Auswirkungen der Schliessung des Flugplatzes Sion gesamthaft dargestellt werden. Über die künftige Nutzung des Militärflugplatzes Emmen hat die Luftwaffe die Behörden am 16.2.2017 informiert.

zu den geplanten Flugbewegungen sämtlicher Flugzeugtypen. Im SPM 2017, Programmteil, werden die Auswirkungen der Schliessung von Sion auf den Flugplatz Emmen nicht einmal ansatzweise angesprochen. Es wird auf die nachfolgende Erarbeitung der Objektblätter verwiesen. Laut schriftlicher Auskunft des VBS werden derzeit sämtliche Objektblätter der Militärflugplätze überarbeitet. Den auf der Homepage des VBS verfügbaren Informationen zu den Objektblättern der Militärflugplätze kann demgegenüber entnommen werden, dass das Objektblatt Meiringen zusammen mit dem Programmteil (vorgezogen) verabschiedet werden soll. Die Konsequenzen für Emmen werden nicht aufgezeigt. Absehbar stände aber für die in Sion wegfallenden Jet-Flugbewegungen vor allem der Flugplatz Emmen zur Verfügung.		
Antrag: Im SPM (Programm- und Objektteil) ist Folgendes zu berücksichtigen: Im Objektblatt <u>Flpl Emmen</u> ist eine Maximalzahl von 3'400 Jet-Flugbewegungen festzusetzen, was der heutigen Anzahl entspricht (2015: 3'428 Flugbewegungen). Die Lärmemissionen, insbesondere mit allenfalls zukünftig lauterer Kampffjets, dürfen nicht über das heutige Mass hinausgehen bzw. sollten mittel- bis langfristig gesenkt werden. Die Flugpause im Sommer ist auf die sechs Wochen Schulferienzeit zu erweitern. Die heute geltenden Betriebszeiten sind beizubehalten (Flugpause über Mittag, in der Nacht und am Wochenende). Der Status von Emmen als Ausweichflugplatz muss erhalten bleiben. Die zivile Nutzung soll weiterhin nur begrenzt zugelassen werden. An den heutigen Voraussetzungen für die zivile Mitbenützung der Militärflugplätze ist unbedingt festzuhalten (total 10 Prozent der militärischen Flugbewegungen, maximal 1'000 zivile Flugbewegungen pro Jahr). Der Kampffjetbetrieb auf dem Flugplatz Sion ist beizubehalten, bis ein Gesamtkonzept der Stationierung der Kampffjets auch auf längere Frist steht, bzw. bis das Objektblatt Emmen mit den vorstehend genannten Bedingungen verbindlich festgesetzt ist. Begründung: Der Stadtrat von Luzern ist nach wie vor damit einverstanden, dass am Flugplatz Emmen als Militärflugplatz mit geregelten Betriebszeiten festgehalten wird. Er hat sich in den vergangenen Jahren aber stets gegen eine Ausweitung der Flugbewegungen geäußert und sich für eine Entlastung der Bevölkerung hinsichtlich der Lärmbelastung eingesetzt. Der Flugplatz Emmen liegt in dicht besiedeltem Gebiet und belastet rund 150'000 Personen im Grossraum Luzern mit Fluglärm. Leider lassen die aktuell vorliegenden Unterlagen beim Flugplatz Emmen sämtliche betrieblichen Fragen offen (zukünftige Anzahl Flugbewegungen, eingesetzte Flugzeugtypen und damit verbundene Lärmemissionen, Betriebszeiten usw.). Es ist zu befürchten, dass bei der Festsetzung des Objektblattes für den Flugplatz Emmen kein Spielraum mehr bestehen wird und dieser deshalb sämtliche noch verbleibenden Jet-Flugbewegungen übernehmen müssen. Aufgrund von mündlichen Äusserungen von Vertretern des VBS muss davon ausgegangen werden, dass sich die jährliche Gesamtzahl der Jet-Flugbewegungen schweizweit in den kommenden Jahren kaum verändern wird. Somit muss überschlagsmässig für den Flugplatz Emmen in Zukunft mit rund 6'000 bis 7'000 Jet-Flugbewegungen pro Jahr gerechnet werden, was einer	Stadt Luzern	Die Festlegungen zum Flugbetrieb werden Gegenstand des SPM-Objektblatts und des Betriebsreglements sein. Über die künftige Nutzung des Militärflugplatzes Emmen hat die Luftwaffe die Behörden am 16.2.2017 informiert. Bei den Schwellenwerten für die häufige und damit sachplanrelevante zivile Mitbenützung (10% der militärischen Flugbewegungen oder 1000 Flugbewegungen pro Jahr) ist derzeit keine Änderung vorgesehen.

Verdoppelung gegenüber dem heutigen Zustand entsprechen würde. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass im Zuge der beschlossenen 24-Stunden-Luftraumüberwachung mit den damit verbundenen ausgedehnten Betriebszeiten und nach einer allfälligen Ersatzbeschaffung der Tiger-Flotte mit einer deutlichen Zunahme der Lärmbelastung gerechnet werden muss.		
Antrag: Die Mehrbelastung, die sich aus dem Entwurf des SPM 2017 ergibt, ist für die Flugplatzregion Emmen und die ganze Zentralschweiz inakzeptabel. Die Einstellung des Kampffetbetriebs auf dem Flugplatz Sion ist deshalb abzulehnen, beziehungsweise nur mit einer verbindlichen Reduktion der Gesamtflugbewegungen in Betracht zu ziehen. Der aktuelle Status von Emmen als Ausweichflugplatz muss erhalten bleiben. (Es wird verlangt, dass im Objektblatt zum Flugplatz Emmen maximal 3'400 bis 3'500 Kampffetbewegungen festgesetzt werden; die Luftwaffe -auf Dauer- nur noch 18'000 Kampffetbewegungen braucht und nicht mehr 22'000; entgegen dem Passus in den Vernehmlassungsunterlagen, Abschnitt Militärflugplätze, im Objektblatt Meiringen die 4'000 bis 5'000 Kampffetbewegungen nicht festgesetzt werden, bis das Objektblatt Emmen spruchreif ist.)	Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen	Damit längerfristig genügend Mittel für Investitionen in Rüstungsmaterial und für die Erneuerung der Immobilien verfügbar sind, muss der Immobilienbestand und damit der Betriebsaufwand reduziert werden. Deshalb hält das VBS an der Schliessung des Flugplatzes Sion fest. Über die Auswirkungen dieser Schliessung auf die verbleibenden Militärflugplätze hat die Luftwaffe die Behörden der betroffenen Regionen informiert. Die verbindlichen Festlegungen zum Flugbetrieb werden Gegenstand des SPM-Objektblatts und des Betriebsreglements sein.
Antrag: Die Schliessung von Flpl ausserhalb des Kantons Bern darf zu keiner Zunahme der Flugbewegungen in <u>Meiringen</u> und auch zu keinen neuen Lufträumen für die Flüge führen. Beim Verfahren zur Verabschiedung des Objektblatts sowie im anschliessenden Plangenehmigungsverfahren ist weiterhin Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse und Sensibilität der Bevölkerung und das Gespräch mit den lokalen Behörden und Tourismusverantwortlichen rechtzeitig und aktiv zu suchen. Hierbei ist diesen und dem Kanton Bern aufzuzeigen, wie die definitive Nutzung des Flpl Meiringen aussehen wird. Begründung: Wie der Kanton Bern in seiner Stellungnahme zum Stationierungskonzept festhielt, stehen wir hinter dem Betrieb des Flpl Meiringen und begrüssen den Erhalt der entsprechenden Arbeitsplätze in der Region. Gleichzeitig ist es dem Kanton Bern weiterhin ein grosses Anliegen, auf die besondere Bedeutung des Raums Meiringen und Brienz als wichtige Tourismusregion des Kantons Bern hinzuweisen. Die gemäss dem SPM vorgesehene Schliessung der Flpl Buochs und Sion darf deshalb keine Zunahme der Flugbewegungen in Meiringen und auch keine neuen Lufträume für die Flüge zur Folge haben. Es ist unabdingbar, dass den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung, des Tourismus und des Wildtierschutzes bei der Ausgestaltung der Nutzung des Flpl wie bereits in der Vergangenheit grosse Beachtung geschenkt wird. Eine Zunahme der Flugbewegungen würde für die betroffene Bevölkerung und für den Tourismus eine weitere Erhöhung der sonst schon erheblichen Be-	Kanton BE	Über die Auswirkungen der Schliessungen auf die verbleibenden Militärflugplätze hat die Luftwaffe die Behörden der betroffenen Regionen informiert. Für Meiringen hat sie dies im Rahmen des seit 2007 bestehenden "Kontaktgremiums" gemacht. Die verbindlichen Festlegungen zum Flugbetrieb werden Gegenstand des SPM-Objektblatts und des Betriebsreglements sein. Bei der Erarbeitung dieser Grundlagen werden die Behörden und Organisationen über das „Kontaktgremium“ einbezogen.

lastung darstellen.		
<u>Flpl Meiringen:</u> Eine weitere Zunahme der Flugbewegungen kann nicht akzeptiert werden: der status quo in Bezug auf die Flugbewegungen und flugfreie Zeiten wird verlangt. Unklarheiten in Bezug auf LP24. Diese hat lediglich in Payerne stattzufinden; Emmen nur im Notfall, als Ersatzort. Direkte und aktive Information wird verlangt. Brienz fragt, wie viele und welche Flugbewegungen auf den drei Flpl Buochs, Sion und Dübendorf stattfinden und welche davon nach Meiringen verlegt werden sollen.	Gemeinden Brienzwiler, Schwanden bei Brienz, Meiringen, Rothenburg, Brienz, Stadt Luzern, Hofstetten bei Brienz	Die Festlegungen zum Flugbetrieb werden Gegenstand des SPM-Objektblatts und des Betriebsreglements sein (inkl. LP24 und Betriebszeiten). Bei der Erarbeitung dieser Grundlagen werden die Behörden und Organisationen über das „Kontaktgremium“ einbezogen. Zum SPM-Objektblatt wird, gleichzeitig mit den Verfahren zu den andern Militärflugplätzen, noch einmal ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt.
<u>Flpl Meiringen:</u> Die Forderung nach den Kompensationsmassnahmen (Schallschutzfenster im ganzen Dorfgebiet) vom 24. August 2010 wurde noch nicht behandelt.	Gemeinde Brienzwiler	Das VBS hat der Gemeinde am 1.2.2011 eine abschlägige Antwort gegeben. Die definitive Beurteilung der Forderung wird im Rahmen des Lärmsanierungsverfahrens erfolgen.
Remarque : en tant que partenaire de la Ville de Sion pour la gestion et surtout le financement de l'aéroport de Sion, le Canton du Valais prend acte de la suppression de la base militaire à terme. L'aéroport civil pourra servir de base de dégagement selon les modalités qui ont été négociées avec la Confédération.	Canton VS	Wird zur Kenntnis genommen.
Remarque : Comme le Conseil d'Etat fribourgeois l'a mentionné lors de sa prise de position sur le concept de stationnement, une attention particulière doit être portée sur l'exploitation de l'aérodrome militaire de Payerne. En effet, il est important que le nombre maximum de mouvements, fixés à 11 '000 par année, ne soit en aucun cas dépassé et que l'armée veille à une répartition équitable des vols de jets entre les 3 bases aériennes restantes (Emmen, Meiringen et Payerne).	Canton FR	Über die Auswirkungen der Schliessungen auf die verbleibenden Militärflugplätze hat die Luftwaffe die Behörden der betroffenen Regionen informiert. Die verbindlichen Festlegungen zum Flugbetrieb werden Gegenstand des SPM-Objektblatts und des Betriebsreglements sein.
Osservazione : Il comune di Lodrino condivide la scelta delle Forze aeree di rinunciare all'utilizzo dell'aeroporto di Lodrino.	Comune di Lodrino (TI)	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Aerodromo di Locarno</u> Osservazioni : Durante un incontro tra il DDPS e le Autorità cantonali, svoltosi il 6 ottobre 2016 presso il centro logistico del Monte Ceneri, è stato indicato che, a causa di alcuni cambiamenti delle modalità di istruzione dei piloti militari, si prospetta un aumento del numero di movimenti militari presso l'aerodromo militare di Locarno. La documentazione posta in consultazione non comprende le schede di coordinamento, che contengono informazioni relative al numero di movimenti. Esse saranno poste in consultazione in una fase successiva.	Cantone TI	Die Kantone werden bei der Erarbeitung und im Verfahren zu den SPM-Objektblättern einbezogen. Allfällige Konflikte zwischen dem Militärflugbetrieb und den umgebenden Schutzgebieten in Locarno werden in diesem Verfahren zu behandeln sein.

Richiesta : Il Cantone TI segnala tuttavia sin d'ora la necessità che il Cantone sia coinvolto nel processo che comporterà probabilmente ulteriori conflitti con le Bolle di Magadino.		
Bemerkung: Es wird festgestellt, dass das Konzept zur langfristigen Sicherung des Luftraumes vom 27. August 2014 nicht als Grundlage für den Entwurf des SPM 2017 herangezogen worden sei. Dies sei deshalb bedauerlich, weil im genannten Konzept wertvolle Erkenntnisse und Hinweise für das künftig benötigte Flugmaterial der Luftwaffe in qualitativer und quantitativer Hinsicht enthalten sind. Aus den ermittelten materiellen Bedürfnissen zur Erfüllung des Auftrags der Luftwaffe liesse sich in einem zweiten Schritt der künftige Bedarf an Infrastruktur für die fliegenden Einheiten ableiten.	AVIA Zürich (Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Zürich)	Als Teilkonzept trägt das Stationierungskonzept der Weiterentwicklung der Armee und damit den künftigen Bedürfnissen der Armee Rechnung. Der SPM dient der raumplanerischen Sicherung und Abstimmung derjenigen raumrelevanten Standorte, die gemäss dem Stationierungskonzept weiterbetrieben werden sollen.
Bemerkungen: Mit Blick auf den künftigen Betrieb der Infrastruktur und der Operationen auf dem <u>Flugplatz Sion</u> sind die folgenden Punkte offen: 1. Es ist nicht bekannt, was die künftige Klassifikation des Flugplatzes als sogenannter „Ausweichflugplatz der Luftwaffe für Notfälle“ konkret bedeutet und welche operationellen Konsequenzen sich daraus an den Schnittstellen zwischen dem zivilen und militärischen Betrieb ergeben werden. 2. Es sind keine Angaben hinsichtlich des allfälligen Rück- oder Umbaus der militärischen Infrastruktur und der zugehörigen Kostenhöhe und der Kostenträger gemacht worden. 3. Es liegen keine Informationen darüber vor, wie die erheblichen Kosten der Flugsicherung in Zukunft zwischen der Luftwaffe und dem zivilen Flugplatzbetreiber aufgeteilt werden sollen. Der Flugplatz Sion steht in den nächsten Jahren vor einem anspruchsvollen Paradigmenwechsel in seiner Entwicklung von einem Militärflugplatz mit ziviler Mitbenutzung zu einem zivilen Flugplatz mit militärischer Mitbenutzung. Damit dieser Turnaround gelingen kann, sind folgende Massnahmen unerlässlich: 1. Mit dem Betrieb als ziviler Flugplatz mit militärischer Mitbenutzung respektive als Ausweichflugplatz der Luftwaffe für Notfälle muss eine Ausweitung der allgemeinen (zivilen) Öffnungszeiten einhergehen. 2. Der zivile Flugplatz Sion mit militärischer Mitbenutzung muss zwingend über ausreichende IFR-Slots für den zivilen Luftverkehr von und nach Sion verfügen, welche sich in ihrer Terminierung nach den Bedürfnissen der Flugplatznutzer zu richten haben und gleichzeitig keine Konflikte mit dem Flugbetrieb der Luftwaffe generieren dürfen.	AVIA Zürich (Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Zürich); Verband Schweizer Flugplätze (VSF)	Der Wechsel von einem Flugplatz mit militärisch-ziviler Mischnutzung in einen rein zivilen Flugplatz ist in verschiedener Hinsicht anspruchsvoll. Die planerischen Rahmenbedingungen zur Infrastruktur und zum künftigen Betrieb des Flugplatzes Sion werden im anstehenden Sachplanverfahren zum zivilen Flugplatz festzulegen sein. Dabei werden auch die Anforderungen an einen „Ausweichflugplatz“ zu berücksichtigen und die Abstimmung zwischen zivilen und militärischen Flügen zu regeln sein. Ob eine Ausweitung der Öffnungszeiten ins Auge gefasst werden soll, wird sich weisen. In wie fern Rückbauten nötig sein werden ist ebenso wie die künftige Aufteilung der Kosten für die Flugsicherung Gegenstand der weiteren Planung.
Bemerkung: Mit Blick auf den künftigen Betrieb der Infrastruktur und der Operationen auf dem <u>Flugplatz Buochs</u> erlauben wir uns die folgenden Punkte zur Erwägung anzuregen: 1. Der sich aktuell in einem aufwändigen Umnutzungsverfahren von einem Militärflugplatz (sog. „Sleeping Base“) in ein ziviles Flugfeld befindliche Flugplatz Buochs benötigt langfristige Planungssicherheit. 2. Die Sicherheit für den langfristigen Bestand der aviatischen	AVIA Zürich (Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Zürich); Verband Schweizer Flugplätze (VSF)	Mit dem Eintrag in den SIL und der Umnutzung des Flugplatzes in ein ziviles Flugfeld kann die angesprochene langfristige Planungssicherheit erreicht werden. Der Bund wird die Hauptpiste sowie die Kavernenrollwege, die künftig zivilavia-

Infrastruktur in Buochs kann massgeblich dadurch garantiert werden, dass der Bund das Eigentum an der Piste auch in Zukunft aufrechterhält. 3. Die Eigentumswahrung des Bundes an der Piste rechtfertigt sich in mehrfacher Hinsicht: a. Weil die Prozesse für die Sicherstellung des Unterhalts in bewährter Kooperation mit dem zivilen Flugplatzbetreiber eingespielt und finanziell sichergestellt sind. b. Weil selbst bei formeller „Aufgabe“ des Flugplatzes Buochs als „Sleeping Base“ der Bedarf der Luftwaffe Flüge nach/von Buochs durchführen zu können evident ist. Dieser Bedarf manifestiert sich in den jährlich ca. 1'300 militärischen Flugbewegungen von und nach Buochs. 4. Auch im Fall von Buochs sind die konkreten nächsten Schritte – wie im Fall von Sion – unklar. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese aufbauend auf dem Programmteil in Bälde und zum Benefit der Planungssicherheit für den Weiterbestand des Flugplatzes Buochs kommuniziert werden.		tisch weitergenutzt werden sollen, nur im Baurecht abgeben. Die nächsten Schritte in der Planung sind klar, das Planungsverfahren zur Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist definiert, die Federführung liegt beim UVEK/BAZL.
--	--	---

4.5 Armeelogistikcenter

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Der Kanton Solothurn und die Gemeinde Oensingen sind rechtzeitig über die Nutzungsänderung beim <u>ALC Oensingen</u> zu informieren, um gemeinsam das weitere Vorgehen abzustimmen. Begründung: Die Betriebsdauer des ALC Oensingen (Aussenstelle ALC Thun) wird mit weniger als 10 Jahren angegeben. Anschliessend soll ein Teilareal zukünftig als Kommandostandort genutzt werden, welcher mangels Sachplanrelevanz nicht im SPM erscheint. Das Vorhaben liegt im Siedlungsgebiet der Gemeinde Oensingen, welche im Raumkonzept des Kantons Solothurn ein stark wachsendes Regionalzentrum ist.	Kanton SO	Zur Zeit läuft die Planung der baulichen Änderungen auf dem Areal in Oensingen. armasuisse wird zu gegebener Zeit den Kanton und die Gemeinde über die konkrete Planung informieren und das Vorgehen absprechen.
Antrag: Gemäss kantonalem Richtplan ist das Tanklager Rotkreuz langfristig aufzuheben, entsprechend ist der Betrieb der Tankanlage Rotkreuz im Sachplan zu befristen. Bei der Ausarbeitung des Objektblatts darf das Störfallpotential der Anlage durch deren zukünftige Nutzung das Siedlungsgebiet der Gemeinde Risch nicht weiter einschränken. Begründung: Der langfristige Betrieb des Tanklagers Rotkreuz ist im kantonalen Richtplan nicht vorgesehen und die Anlage soll langfristig aufgehoben werden (Richtplantext S 9.2.1 Nr. 7, Vororientierung, Bewilligung des Bundesrats 4. Mai 2005). Der Kanton Zug fordert deshalb vom VBS langfristig die Aufhebung der Tankanlage unter Einbezug des Kantons und der Standortgemeinde. Des Weiteren ist im Objektblatt sicherzustellen, dass beim zukünftigen Betrieb der Anlage das Störfallpotential durch die militärische Nutzung oder einer allfälligen zivilen Mitbenutzung nicht erhöht, um das Siedlungsgebiet an dieser zentralen Lage zu sichern.	Kanton ZG	Die militärische Tankanlage in Rotkreuz wurde Mitte der 60er Jahre erstellt und seither in verschiedenen Etappen den Umweltvorschriften angepasst. Sie nimmt eine zentrale Funktion bei der Treibstoffversorgung des VBS und der gesamten Bundesverwaltung wahr. Gemäss Stationierungskonzept soll die Tankanlage daher langfristig weiterbetrieben werden. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung (bspw. Areal Suurstoffi) wird das von der Tankanlage ausgehende Störfallpotenzial laufend beurteilt. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Risch werden die nötigen Vorkehrungen getroffen. Die erwähnte Festlegung im

		Richtplan wurde vor über 12 Jahren und ohne vorgängige Absprache mit dem VBS aufgenommen. Seither weist sie den Koordinationsstand „Vororientierung“ gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c RPV auf, was bedeutet, dass noch keine räumliche Abstimmung begonnen hat resp. es sich bisher nur um eine einseitige Absichtserklärung des Kantons handelt. In Anbetracht des unbefristeten Weiterbetriebs der Tankanlage sollte diese Festlegung nach Ansicht des VBS im Richtplan gelöscht, mindestens aber auf dem Koordinationsstand „Vororientierung“ belassen werden. Eine Heraufstufung des Koordinationsstandes würde zu einem Konflikt mit der militärischen Nutzung resp. zu einem Widerspruch zwischen SPM und Richtplan führen.
Antrag: Die Betriebsdauer für die Aussenstelle des ALC Thun in Burgdorf (OB-Nr. 02.502) ist auf max. „< 10 Jahre“ zu beschränken. Im Weiteren sind im Areal des ehemaligen AMP keine grösseren Investitionen zu tätigen und die Optionen für eine Aufgabe oder zumindest eine Reduktion der Nutzung mit den zuständigen kantonalen Stellen mit Nachdruck zu prüfen. Begründung: Im SPM wird der ehemalige AMP Burgdorf mit einer unbefristeten Betriebsdauer als Aussenstelle des ALC Thun aufgeführt. Diese Festlegung widerspricht diametral den Interessen der Stadt Burgdorf, der Region Emmental und des Kantons Bern. Die Zukunft des ehemaligen AMP war in den letzten beiden Jahren an verschiedenen Gesprächen und in Briefwechseln mit Verantwortlichen des VBS thematisiert worden. Wie das VBS zuletzt mitteilte, sieht es aufgrund des Bedarfs an Logistikflächen keine Möglichkeit, das Areal oder Teile davon in absehbarer Zeit für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Bern sieht grundsätzlich die Notwendigkeit der ALC und der Aussenstellen für die Sicherstellung der Bereitschaft der Milizformationen. Angesichts der aktuell zwei Duzend Arbeitsplätze auf dem Areal und unter Berücksichtigung des grossen Entwicklungspotentials von rund 200'000 m² Wohnfläche für 3'000 Personen, widerspricht diese Blockade den raumplanerischen Bemühungen, die in den letzten Jahren von der Stadt, der Region und dem Kanton verfolgt wurden. Die Entwicklung des Areals in Burgdorf ab ca. 2025 ist von kantonomer Bedeutung und ist entsprechend im - vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigten - kantonalen Richtplan 2030 verankert (Massnahmenblatt A_08). Um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und damit die Zersiedelung wirksam zu bremsen, ist der Kanton Bern darauf angewiesen, dass auch die öffentliche Hand mit grossem	Kanton BE	Gemäss Stationierungskonzept soll die Aussenstelle des ALC Thun in Burgdorf langfristig weiterbetrieben werden. Dies wurde auch anlässlich des Treffens mit der Stadt Burgdorf und dem Kanton Bern am 1. Juni 2017 bekräftigt. Auf die militärische Weiternutzung des Areals hat das VBS auch bei der Prüfung der Richtplananpassung 2030 hingewiesen, weshalb der Bund das „Prioritäre Entwicklungsgebiet Burgdorf“ im Rahmen der Genehmigung auf den Koordinationsstand „Vororientierung“ gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c RPV zurückgestuft hat.

Landbesitz wie das VBS den Auftrag aus dem revidierten Raumplanungsgesetz und die verschiedenen öffentlichen Interessen ernst nimmt und Areale mit grossem Potenzial für die gewünschte Siedlungsentwicklung versucht freizuspielen.		
Bemerkung: Der Gemeinderat Schattdorf bittet das VBS um Auskunft, ob das Militärspital in Schattdorf zum Reservebestand gehört oder ob diese Anlage vollständig ausser Betrieb genommen wird. Zudem ist für ihn von Interesse, wie der zeitliche Ablauf sein wird.	Kanton UR	Die Ausserbetriebnahme des Militärspitals Schattdorf erfolgt nach den Grundsätzen in Kapitel 5 und den Bestimmungen der VAI. Das Militärspital geht spätestens nach der Fertigstellung der Gesamtsanierung des Notspitals Einsiedeln in den Dispositionsbestand über.
Bemerkung: Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Armee ist es für den Kanton Luzern wichtig zu wissen, wie sich in Bezug auf die dezentrale Logistik und Mobilmachung die langfristige Standortplanung für die bestehenden Standorte, wie Sursee und Rothenburg, sowie allfällig neuen Standorten präsentiert. Dazu wünscht sich der Regierungsrat mehr Informationen.	Kanton LU	Die beiden erwähnten Standorte sind im Stationierungskonzept und im SPM für eine langfristige Nutzung vorgesehen. Neue Standorte sind keine geplant.
Osservazione : La descrizione delle attività e dei compiti dei centri logistici e delle piazze d'armi non è abbastanza dettagliata.	Comune di Quinto (TI)	Im Programmteil des SPM werden lediglich die Standorte, deren Hauptnutzung sowie die geplante Betriebsdauer angegeben. Die detaillierten Aktivitäten werden Inhalt der SPM-Objektblätter sein.
Centro logistico di Bellinzona (sede esterna del CLEs Mt. Ceneri) Osservazioni : Al centro logistico di Bellinzona nel Piano regolatore è attualmente attribuita una destinazione quale zona per edifici pubblici EP. Esistono quindi i presupposti per permettere un'utilizzazione pubblica del comparto. Si rileva che il Programma d'agglomerato del Bellinzone riconosce tale comparto come parte dell'area di svago di prossimità delle golene del fiume Ticino. Centro logistico di Acquarossa (sede esterna del CLEs Mt. Ceneri) Osservazioni : Il centro logistico di Acquarossa si situa fuori zona edificabile sulla sponda sinistra del fiume Brenno (mappali n. 2 e 3 RFD). Il comparto, collegato alla strada cantonale da una strada di servizio, è caratterizzato dalla presenza di 4 edifici ed è esposto a pericolo di alluvionamento di grado medio (mappale n. 2 RFD) e a pericolo di valanga (zona blu). Non si intravedono quindi particolari potenziali di riutilizzo e si suggerisce il risanamento dell'area per un suo utilizzo a scopo agricolo.	Cantone TI	Zur Zeit befindet sich das AMP Bellinzona noch im Kernbestand der Armee. Der SPM beschränkt seine Betriebsdauer auf < 5 Jahre. Die anschliessende Ausserbetriebnahme folgt den Grundsätzen in Kapitel 5 und den Bestimmungen der VAI. Nachfolgenutzung werden in den kantonalen/kommunalen Planungsinstrumenten zu regeln sein. Die Aussenstelle Acquarossa des ALC Monteceneri befindet sich im Kernbestand der Armee. Der SPM beschränkt ihre Betriebsdauer auf < 10 Jahre. Die anschliessende Ausserbetriebnahme folgt den Grundsätzen in Kapitel 5 und den Bestimmungen der VAI. Nachfolgenutzung werden in den kantonalen/kommunalen Planungsinstrumenten zu regeln sein.

Centro logistico dell'esercito del Monte Ceneri Osservazioni : Il Cantone TI accoglie con particolare interesse il progetto, attualmente già in fase di sviluppo, di centralizzazione del CLEs Mt. Ceneri tramite il trasferimento del parco automobilistico dell'esercito (PAEs) da Bellinzona al Monte Ceneri. Questo permetterà una migliore gestione e coordinamento della logistica in favore delle truppe stazionate in Ticino.		Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	-----------------------------

4.6 Rekrutierungszentren

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Osservazioni : Il Cantone TI auspica che la presenza del Centro di reclutamento italofono presso la piazza d'armi del Monte Ceneri non venga rimessa in discussione in quanto permette, da un lato, di garantire gli effettivi necessari per alimentare gli unici tre corpi di truppa di lingua italiana (gruppo artiglieria 49, battaglione di fanteria di montagna 30 e battaglione di salvataggio 3) e, dall'altro, di adeguare i moduli d'istruzione in lingua italiana per le reclute e i futuri quadri da parte delle scuole reclute.	Cantone TI	Das Rekrutierungszentrum Monteceneri bleibt gemäss dem Stationierungskonzept bestehen.

4.7 Übersetzstellen

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Dem Kanton Solothurn und der Gemeinde Schönenwerd sind rechtzeitig die Auswirkungen des Verzichts auf die <u>Ü-Stelle Schönenwerd</u> aufzuzeigen. Über einen allfälligen Rückbau ist rechtzeitig zu informieren. Begründung: Für die Übersetzstelle wird eine Betriebsdauer von weniger als 5 Jahre angegeben.	Kanton SO	Die Übersetzstelle wird mit der Weiterentwicklung der Armee nicht mehr benötigt. Mit der Gemeinde wurden die nötigen Details (Verbleib Fundament) schriftlich geklärt.
Demande : Les points de franchissement Collonges, Illarsaz et Vernayaz sont situés dans l'emprise du plan d'aménagement de la 3 ^{ème} correction du Rhône (PA-R3), qui prévoit un élargissement dans ces secteurs. La compatibilité des ouvrages de franchissement avec le Rhône futur devra être analysée et, le cas échéant, de nouveaux sites devront être proposés en coordination avec le Service cantonal des routes transports et cours d'eau (Section « Protection contre les crues du Rhône des services centraux » - SRTCE-PCR)	Canton VS	armasuisse Immobilien ist in Kontakt mit dem Kanton Wallis, um die Übersetzstellen in Bezug auf die 3. Rhonekorrektur zu überprüfen und abzustimmen. Dies wird auch Gegenstand der entsprechenden SPM-Objektblätter sein. Diese Übersetzstellen sind wichtig für die Ausbildung der Truppe. Je nach Ausgang der Überprüfung werden neue Standorte für die Übersetzstellen zu ermitteln sein.
Demande : le gouvernement fribourgeois se joint au Conseil communal de Tentlingen pour demander de renoncer à l'inscription de ce point de franchissement dans le plan sectoriel et de tenir compte, de manière générale, des projets de revitalisation de cours d'eau dans la planification des points de franchissement. Justification : Le point de franchissement Brädelen sur la commune de Tentlingen est, depuis plusieurs années, utilisé sporadiquement par l'armée. Il avait été intégré dans le plan	Canton FR	An der Übersetzstelle Brädelen wird festgehalten. Projektideen zum Erhalt des erstellten Hochwasserschutzdamms und gleichzeitiger Nutzung der Übersetzstelle sind vorhanden. Verhandlungen zwischen armasuisse Immobilien und der Gemeinde Tentlingen sind in

sectoriel militaire de 2007 qui n'est jamais entré en vigueur et figure dans le PSM 2017. Jusqu'en 2015, l'utilisation de ce point de franchissement par l'armée n'était pas problématique pour la commune. Depuis lors, la situation a changé. Suite aux travaux sur la Gérine réalisés récemment, il n'est pas certain que le site soit encore utilisable, car la digue (blocs d'enrochements) construite par la commune dans le cadre du projet Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera bei Stermmühle ne permet peut-être plus d'accéder au point de franchissement en rive droite de la Gérine. Une rampe permanente par-dessus la digue, telle que proposée par l'armée, ferait perdre un espace précieux.		Gang. Die Gemeinde hat dem VBS die Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert.
---	--	--

4.8 Besondere Anlagen

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Der geplante Verzicht auf das Ausbildungszentrum der Militärischen Sicherheit in <u>Kreuzlingen</u> Bernrain wird bedauert. Aktuell stellt das VBS eine kostengünstige Betriebsvariante sicher, durch welche eine hohe Auslastung des Ausbildungszentrums erreicht wird. Das Ausbildungszentrum stellt für Polizeikörpers, Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen oder auch für das Grenzwachtkorps eine sehr gute Infrastruktur zur Verfügung. Es macht wenig Sinn, das Ausbildungszentrum Bernrain nur teilweise auszulasten. Es wäre darum wünschenswert, wenn das VBS das Ausbildungszentrum Bernrain weiterbetreibt.	Kanton TG	Damit längerfristig genügend Mittel für Investitionen in Rüstungsmaterial und für die Erneuerung der Immobilien verfügbar sind, muss der Immobilienbestand und damit der Betriebsaufwand reduziert werden. Deshalb hält das VBS an der Aufgabe des Ausbildungszentrums Kreuzlingen fest.
Antrag: Der Wpl Luzern hat im SPM 2017 weiterhin den Status als Waffenplatz zu behalten. Begründung: Der Wpl Luzern wird neu unter der Kategorie bzw. Bezeichnung "Besondere Anlagen" als Armee-Ausbildungszentrum (AAL) geführt. Eine Änderung des Status Waffenplatz in "Besondere Anlagen" würde eine Neuformulierung der Vertragswerke (Waffenplatzvertrag und Benützungsreglement) erfordern. Auch die im SPM erwähnte Definition zu den Anlagekategorien lässt keinen Zweifel offen, dass Luzern alle Bedingungen an einen Waffenplatz erfüllt, inkl. Vorortlager der Armeelogistikcenter. Der Begriff Waffenplatz gibt eine Vorstellung über die Verwendung, die Grösse und die Bedeutung der Anlage. Eine Neueinteilung des Wpl Luzern als „Besondere Anlage" wäre für den Kanton Luzern nachteilig.	Kanton LU	➔ Dem Antrag wird entsprochen resp. der Standort Luzern wird unter den Waffenplätzen geführt mit dem Hauptzweck "Armee-Ausbildungszentrum (AAL)".
Comando Brigata fanteria di montagna 9 (cdo Br 9) Osservazioni : Con l'USEs, dal 1° gennaio 2018 la Br 9 verrà sciolta e di conseguenza lo stabile del suo cdo, in via Pedotti 14 a Bellinzona, verrà dismesso. Richiesta : Il Cantone TI segnala che il Comune di Bellinzona ha espresso il desiderio di entrare nel merito di un'eventuale acquisizione della struttura.	Cantone TI	Vom Interesse der Gemeinde wird Kenntnis genommen. Die Ausserbetriebnahme folgt den Grundsätzen in Kapitel 5 und den Bestimmungen der VAI. Nachfolgenutzung werden in den kantonalen/kommunalen Planungsinstrumenten zu regeln sein.

4.9 Karten

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Remarque : comme la durée d'utilisation de l'objet « St-Maurice, Front Bastionné » est supérieure à 10 ans, ce dernier doit être représenté en « bleu foncé » sur la carte E de la p. 63.	Canton VS	→ Wird korrigiert.

5. Grundsätze zu den nicht mehr benötigten Immobilien

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Sowohl bei beabsichtigten Zwischennutzungen wie auch bei Ausserbetriebnahmen von Immobilien des Reservebestands des VBS ist frühzeitig mit der zuständigen kantonalen Fachstelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, in Kontakt zu treten. Begründung: Kapitel 5 behandelt die Grundsätze zu den nicht mehr benötigten Immobilien. Gemäss Festlegung im Kapitel 5.4 informiert die armasuisse die kantonalen Ansprechstellen periodisch über den Reservebestand des Bundes. Gemeinsam mit den Kantonen werden die aus planungsrechtlicher Sicht für eine Zwischennutzung geeigneten Immobilien identifiziert. Die meisten Immobilien im Reservebestand liegen ausserhalb einer Bauzone und stehen deshalb für eine Zwischennutzung nur beschränkt zur Verfügung. Sie können nur einer zivilen Zwischennutzung zugeführt werden, wenn die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden (Ein- bzw. Umzonung) oder eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erteilt werden kann. Auch für die Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien gilt das gleiche Vorgehen: Armasuisse informiert die kantonalen Ansprechstellen periodisch über den Dispositionsbestand des Bundes. Gemeinsam mit den Kantonen werden die aus planungsrechtlicher Sicht für eine zivile Nutzung geeigneten Immobilien identifiziert.	Kanton SG	Dem Anliegen wird mit den Grundsätzen im SPM sowie der VAI Rechnung getragen. Bereits heute werden die Kantone anlässlich der regelmässigen stattfindenden Gespräche über den Dispositionsbestand informiert.

5.1 Übersicht

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Das Kapitel ist zu ergänzen mit Ausführungen zur raumplanerischen Interessenabwägung bei der Ausserbetriebnahme von militärischen Anlagen. Begründung: Raumwirksam und somit sachplanrelevant im Sinne des Raumplanungsrechts sind nicht nur die bestehenden und allfällige neue militärische Anlagen, sondern vor allem auch die Aufgabe und Umnutzung bzw. der Rückbau bestehender Anlagen. Für die betroffene Region sind diese Ausserbetriebnahmen sehr "raumwirksam" und bedürfen deshalb einer raumplanerischen Interessenabwägung. Ob und wie diese Interessenabwägung bei der Ausserbetriebnahme von militärischen Anlagen erfolgt, geht aus den Ausführungen nicht hervor.	Kanton BE	Gemäss dem dritten Grundsatz von Kapitel 3.1 sind bei Änderungen im Stationierungskonzept der Armee (neue Standorte, Zweckänderung bestehender Standorte, Zusammenlegung oder <i>Aufhebung von Standorten</i>) regionalwirtschaftliche Bedürfnisse und relevante Auswirkungen auf Raum und Umwelt bestmöglich zu berücksichtigen. Dem Anliegen des Kantons wird damit bereits Rechnung getragen. → Um dem Anliegen der raumplanerischen Interessen

		senabwägung bei der Ausserbetriebnahme besser Nachdruck zu verleihen, wurde der erste Grundsatz im Kapitel 3.5 (Auswirkungen der militärischen Infrastruktur auf Raum und Umwelt) mit der Ausserbetriebnahme ergänzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren zur Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien nach der VAI und ist damit nicht Gegenstand des SPM. Ausser Betrieb genommene Immobilien können nur dann einer zivilen Nutzung zugeführt werden, wenn die Kantone und Gemeinden die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen dafür schaffen. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass solche Immobilien überhaupt an Private verkauft werden können (vgl. Art. 5 Abs. 4 VAI). Die raumplanerische Interessenabwägung ist damit gewährleistet. Auch der Rückbau von militärischen Immobilien erfolgt nach Abwägung aller betroffener Interessen (vgl. Art. 6 Abs. 2 VAI).
--	--	---

5.2 Dispositionsbestand des VBS

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Objekte im Dispositionsbestand sind nebst den kantonalen Stellen auch den Standortgemeinden periodisch mitzuteilen. Begründung: Die Grundsätze zu den militärischen Immobilien im Allgemeinen und zur Handhabung des Dispositionsbestands im Speziellen werden begrüsst. Mit der periodischen Mitteilung der Objekte im Dispositionsbestand wird es der Stadt Brugg ermöglicht, rechtzeitig planerische Schritte für eine zivile Zwischen- oder Umnutzung einzuleiten.	Stadt Brugg	Grundsätzlich müssen die Kantone für die geeignete (periodische, institutionalisierte) Weitergabe der Informationen an die Gemeinden besorgt sein. Selbstverständlich ist die direkte Information der Gemeinden (z.B. bei laufenden Geschäften oder Kontakten) aber nicht ausgeschlossen.

5.3 Reservebestand

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Diskrepanz zwischen den Erläuterungen zu Art. 2 VAI und dem SPM Kapitel 5.3 ist zu beseitigen. Begründung: Gemäss Erläuterungen VAI sollen "Immobilien, die (...) ökologisch wichtige Flächen oder Bauten enthalten	Kanton BE	Es handelt sich um ein Versehen; dem Antrag wird entsprochen.

oder Potenzial als spezifische Lebensräume (Panzersperren als Vernetzungselemente, Bunker als Fledermausquartiere etc.) oder für ökologische Aufwertungen aufweisen", nicht ausser Betrieb genommen werden. Im Kapitel 5.3 sollte dieser bisher fehlende Grundsatz aufgenommen werden.		→ Grundsatz 2 wird entsprechend ergänzt.
--	--	--

5.4 Zwischennutzung von Immobilien im Reservebestand

Keine Anträge oder Bemerkungen.

5.5 Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Bemerkung: Die Gemeinde Surses GR hat Interesse an der Übernahme folgender militärischer Objekte: Truppenunterkunft Tua, Hütte auf dem Septimerpass, Hütte auf dem Pass Grevas Alvas.	Gemeinde Surses GR	Die erwähnten Objekte befinden sich im Dispositionsbestand und werden für den Verkauf vorbereitet. <u>armasuisse Immobilien wird sich mit der Gemeinde in Verbindung setzen.</u>

6. Handhabung des Sachplans

6.1 Sachplanrelevante Standorte

Keine Anträge oder Bemerkungen.

6.2 Sachplanrelevante Vorhaben

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Kriterien zur Sachplanrelevanz sind mit den Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft sowie die Flora und Fauna zu ergänzen. Begründung: In den Festlegungen im Kap. 6.2 wird definiert, welche Vorhaben sachplanrelevant sind. In den aufgeführten Kriterien fehlen jedoch wichtige Aspekte der Raum- und damit auch der Sachplanrelevanz wie insbesondere die Auswirkungen eines Vorhabens (inkl. Desinvestitionsvorhaben) auf die regionale Wirtschaft sowie die Flora und Fauna.	Kanton BE	Die Sachplanrelevanz militärischer Vorhaben soll durch möglichst konkrete und messbare Kriterien definiert sein, die für die gesamte Schweiz gelten. Die Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und auf Flora/Fauna sind qualitative Kriterien, die diese Anforderung nicht erfüllen. Als wichtige Kriterien bleiben sie aber in den Genehmigungsverfahren zu militärischen Vorhaben in der Interessenabwägung in jedem Fall zu berücksichtigen.

Antrag: Bei nicht-UVP-pflichtigen Vorhaben ist neben dem Bedarfs- und Standortnachweis auch die Umweltrelevanz aufzuzeigen.	Kanton UR	Die Umweltrelevanz militärischer Vorhaben ist in jedem Fall in den Genehmigungsverfahren aufzuzeigen, unabhängig von der Sachplanrelevanz und der UVP-Pflicht des Vorhabens.
Demande : Pour limiter les décalages entre la réalité du projet et l'état de coordination défini dans le plan sectoriel, le Canton recommande de mettre à jour le plan sectoriel à des intervalles plus rapprochés.	Canton VD	Der SPM soll als langfristig ausgelegte Planungsvorgabe wirken. Anpassungen werden nach Bedarf vorgenommen. Dazu gehören auch die notwendigen Fortschreibungen aufgrund realisierter Projekte. Die Gesamtüberprüfung des SPM soll auf grössere zeitliche Abstände beschränkt bleiben.

6.3 Koordination

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Demande : La gestion cantonale du quota des SDA impose cependant de pouvoir assurer que ce quota est garanti en tout temps et à long terme. C'est pourquoi il est impératif que le DDPS informe de manière anticipée le Canton de Vaud de tout projet (inclus ou non dans le Plan sectoriel) qui nécessite une emprise sur les SDA. Le Canton demande de compléter le chapitre 6.3 dans ce sens. De plus, le canton constate que les incidences sur les inventaires fédéraux ne font pas partie des critères utilisés pour définir si un projet relève du plan sectoriel. Les hauts-marais, bas-marais, zones alluviales d'importance nationale et districts francs sont des zones d'interdiction au sens de l'art. 4 de l'ordonnance sur les places d'armes, de tirs et d'exercices. Mais dans quelle mesure les autres inventaires sont-ils pris en considération?	Canton VD	Sofern ein militärisches Vorhaben FFF tangiert, ist dies in der Interessenabwägung immer zu berücksichtigen. Der Umgang mit den FFF richtet sich nach den Vorgaben in Kap. 3.5.8. Die Information des Kantons über solche Vorhaben ist durch die Bestimmungen im SPM zur Zusammenarbeit sichergestellt und erfolgt insbesondere anlässlich der jährlichen Kantonsgespräche. Die Überschneidung von Vorhaben mit den Bundesinventaren ist kein eigenständiges Kriterium der Sachplanrelevanz, weil sich sehr viele militärische Standorte mit Objekten in Bundesinventaren überschneiden. In den Genehmigungsverfahren zu militärischen Vorhaben sind die Auswirkungen auf die geschützten Biotop und Inventargebiete aber in jedem Fall in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

6.4 Anpassungen des Sachplans

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Bei Anpassungen und bei der Umsetzung des Sach-	Kantone GR, BL	Der Einbezug der kantonalen

plans Militär sind die kantonalen Raumplanungsfachstellen frühzeitig einzubeziehen. Begründung: Im Kapitel „Anpassungen des Sachplans“ wird unter anderem ausgeführt, dass bei Änderungen des SPM das Sachplanverfahren grundsätzlich dem militärischen Plangenehmigungsverfahren vorgelagert sei, jedoch auch parallel dazu durchgeführt werden könne. Unbestrittene oder in einem anderen Verfahren ausreichend koordinierte Änderungen sollen auch nachträglich vom VBS im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung vorgenommen werden können. Diesbezüglich ist klar festzuhalten, dass in jedem Fall auch die betroffenen Kantone miteinzubeziehen sind, insbesondere im Hinblick auf die regionalen und kantonalen Richtpläne. Dies gilt generell auch für die Umsetzung des SPM.		Fachstellen ist durch die Bestimmungen in der Raumplanungsgesetzgebung und ergänzend durch die Vorgaben im SPM hinreichend sichergestellt.
---	--	--

6.4.1 Änderungen

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Demande : Le Canton demande que les cantons concernés soient aussi consultés. Justification : Les modifications du plan sectoriel suffisamment coordonnées dans le cadre d'une autre procédure ou qui ne font pas l'objet d'oppositions peuvent être apportées directement par le DDPS, en concertation avec l'ARE.	Canton VD	Der Einbezug der kantonalen Fachstellen ist durch die Bestimmungen in der Raumplanungsgesetzgebung und ergänzend durch die Vorgaben im SPM hinreichend sichergestellt. Vorgesehene Änderungen im SPM können nur als unbestritten qualifiziert werden, wenn die Haltung des Kantons dazu bekannt ist.

6.4.2 Fortschreibungen

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Antrag: Die Aussagen zu den Fortschreibungen sind zu präzisieren. Begründung: Gemäss Kapitel 6.4.2 können Vorhaben, welche nicht länger als sachplanrelevant eingestuft werden, ohne vorgängige Koordination mit Bund, Kanton und Gemeinde als "Fortschreibung" aus dem SPM gestrichen werden. Diese Aussage ist zu präzisieren. Raumrelevante Anlagen, welche vom VBS nicht mehr benötigt und ausser Betrieb genommen werden, müssen das ordentliche Verfahren durchlaufen. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, können sie aus dem SPM entlassen werden.	Kanton BE	Der SPM kann nur ohne Koordination mit andern Stellen fortgeschrieben werden, wenn keine materiellen Änderungen vorgesehen sind. Die Kantone werden aber in jedem Fall angehört. Dies gilt auch für die Ausserbetriebnahme von Objekten. Ansonsten gelten auch für Ausserbetriebnahmen die Vorgaben zu den Änderungen des SPM gemäss Kap. 6.4.1; eine Präzisierung ist hier nicht notwendig.
Demande : Pour plus de clarté, il conviendrait de préciser si la procédure à suivre s'applique uniquement aux parties « programme » et « objets » du plan sectoriel ou si les projets d'ordonnance tels que l'OMHSI sont également concernés.	Canton VD	Die Vorgaben zu den Verfahren in Kap. 6 betreffen nur den SPM.

7. Anhang

7.1 Koordinationstand von Vorhaben

Anträge / Bemerkungen	Von	Antwort VBS
Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen diverse militärische Anlagen der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Dies gilt im Normalfall auch für deren Rückbau, da dies einer wesentlichen Änderung der Anlage entspricht. Basis für die Prüfung bildet der Umweltverträglichkeitsbericht und vorgenommen wird sie im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens (vgl. Ziffer 50.1ff im Anhang der UVPV). Für uns ist vor diesem Hintergrund nicht klar, wieso ein Umweltverträglichkeitsbericht bereits bei der Festsetzung eines Vorhabens im Sachplan Militär vorliegen muss bzw. ob hier ein anderer Umweltverträglichkeitsbericht gemeint ist. Wir bitten um eine Präzisierung.	Kanton BE	Der Einwand ist berechtigt. Im Stadium des Vorprojekts muss eine Voruntersuchung vorliegen. ➔ Die Tabelle in Kapitel 7.1 wird entsprechend angepasst.